

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Theoretischer Input.....	6
2.1	Das institutionelle Gewaltschutzkonzept.....	6
2.1.1	Die 4 unterschiedlichen Reichweiten eines Schutzkonzeptes.....	6
2.1.2	Mögliche Formen von grenzverletzendem Verhalten.....	7
2.1.3	Ursachen für Gewalt durch pädagogische Fachkräfte	8
2.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	9
2.3	Weitere Begriffserläuterungen.....	12
3	Erarbeitung eines Schutzkonzeptes – ein partizipativer Prozess	14
3.1	Risiko-Potential-Analyse	16
3.2	Aufbau eines Schutzkonzeptes	20
3.3	Bausteine eines Gewaltschutzkonzeptes	22
3.3.1	Leitbild	22
3.3.2	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	23
3.3.3	Einstellungsvoraussetzungen.....	24
3.3.4	Fortbildungen/Qualifizierungen.....	24
3.3.5	Partizipation - Stärkung der Kinderrechte	25
3.3.6	Anregungs- und Beschwerdeverfahren/ -möglichkeiten.....	26
3.3.7	Sexualpädagogisches (Teil-)Konzept der Kita.....	28
3.3.8	Verhaltensampel	29
3.3.9	Notfallplan/Handlungsleitfaden.....	29
3.3.10	Reflexion/ Evaluation/ Aufarbeitung und Rehabilitation	30
3.3.11	Ansprechpartner*innen und Netzwerke im Jerichower Land.....	31
4	Materialien.....	34
4.1	Vorschlag einer Gliederung von Schutzkonzepten	34
4.2	Beispiele für die Erarbeitung der Risiko-Potential-Analyse	34
4.3	Beispielthemen für Leitbilder:	42
4.4	Beispiele zum Verhaltenskodex.....	42
4.5	Beispiele einer Selbstverpflichtungserklärung	46
4.6	Beispiel zur Implementierung von Beschwerdeverfahren/ -möglichkeiten.....	48
4.7	Beispiele für Verhaltensampeln.....	49
4.8	Beispiele für Interventionspläne bei Verdachtsfällen innerhalb der eigenen Einrichtung	53
4.9	Vorlagen beim Verdachtsmoment einer Kindeswohlgefährdung – aus dem „Netzwerk Frühe Hilfen – Kinderschutz“ Jerichower Land.....	55
4.10	Vorlagen bei Verdachtsmomenten und „Besonderen Vorkommnissen“ des öTrdJH/Jugendamtes LK JL/Fachaufsicht Kita und Kindertagespflege	60
4.11	Plakat: Beratungsangebote für Familien im Jerichower Land	63

4.12	Checkliste für eine Kita als sicheren Ort für Kinder – Kinderrechtsansatz nach J. Maywald	65
5	Literaturnachweis und -empfehlungen	67

1 Vorwort

„Die Kita ist ein besonders wichtiger Ort für den Kinderschutz, denn hier gilt präventive Erziehung von Anfang an. Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Die Förderung des Kindeswohls – nicht nur in Kitas – ist der beste Schutz vor Gewalt. Kitas können aber auch besonders gefährdete Orte sein: Manche Täter und Täterinnen wählen gezielt einen pädagogischen Beruf, um leichter an potentielle Opfer heranzukommen“.

Johannes-Wilhelm Rörig¹

Kinder brauchen sichere Orte! Nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Familie. Durch die Neuerung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, sind **alle Kindertageseinrichtungen dazu verpflichtet, eigene institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen**. Das heißt, dass jede Kita über ein Gewaltschutzkonzept verfügen muss, welches darlegt, wie die Kinder innerhalb der Einrichtung präventiv vor Gewalt geschützt werden und welche Maßnahmen zu

ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommt. Dabei liegt die konkrete und individuelle Ausgestaltung bei den Einrichtungen selbst.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte sollen dabei niemanden unter Generalverdacht stellen. Doch wir sind in der Pflicht, uns gegen jede Form von Grenzverletzung, Übergriffen, pädagogischem Fehlverhalten und (sexualisierter) Gewalt besonders an Kindern und Jugendlichen zu wenden. Die allermeisten Menschen lehnen Gewalt gegenüber Kinder scharf ab. Und die meisten würden auch gerne etwas dagegen tun. Ein Gewaltschutzkonzept gibt die Möglichkeit, aktiv zu werden und macht deutlich, dass Einrichtungen und/oder ihr Träger dem Schutz der ihr anvertrauten Kinder höchste Bedeutung beimisst. Das Leben dieser jungen Menschen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ist in jedem Fall zu schützen. Voraussetzung hierfür ist eine gemeinsame gelebte Kultur der Achtsamkeit, des Hinhörens und der Wertschätzung.

Leider zeigen Vergangenheit und Gegenwart, dass sich Täter*innen von Institutionen angezogen fühlen, vor allem, wenn dort institutionelle Schutzmechanismen fehlen. Wir alle wissen: Fehler im Alltag passieren. Das ist normal und erst einmal

¹ ehemaliger Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM

nichts Schlimmes. Fehler passieren einzelnen Personen, sie sind aber auch immer Resultat der Gesamtsituation. Somit liegt die Verantwortung für den Umgang mit ihnen bei allen Kolleg*innen. Wichtig ist hierbei, das Leben einer offenen Fehlerkultur, in der Fehler benannt und offen diskutiert werden können, und zwar frei von persönlichen Schuldzuweisungen, ohne dass die Gefahr besteht, bloßgestellt zu werden oder Sanktionen fürchten zu müssen.

Bei dem Erarbeiten eines Gewaltschutzkonzeptes geht es weniger um das Kreieren einer „Schubladen-Hochglanzbrochure“, sondern um einen dauerhaften Entwicklungs- und Auseinandersetzungsprozess im Austausch mit allen Beteiligten. Gerade in Zeiten von Personalfluktuations, Fachkräftemangel oder Krisenzeiten (Corona etc.) braucht es fachliche und qualitative Standards für Einrichtungen, denn es ist nicht immer nur die einzelne Person, sondern häufig das gesamte System, das Täter*innen wirken können.

Laut Statistischem Bundesamt² wurden im Jahr 2020 rund 9% (entspricht 60600 Kinder und Jugendliche) mehr Kindeswohlgefährdungen festgestellt, als noch im Jahr 2019. Damit haben die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Corona-Jahr 2020 den höchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 erreicht.

Einrichtungen müssen sich spätestens jetzt auf den Weg machen, ein für ihre Einrichtung passendes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln. Dies braucht ein planvolles Vorgehen, Zeit und Beteiligung von Mitarbeiter*innen aber auch von den Kindern der Einrichtung selbst. Ein Gewaltschutzkonzept entfaltet nur dann Wirkung, wenn es nicht in den Schubladen und Aktenschränken verschwindet.³

Das institutionelle Gewaltschutzkonzept bezieht sich ausschließlich auf Gefahren für Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die bereits mit dem Jugendamt abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII, bei denen gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch Einflüsse außerhalb der Kindertageseinrichtung (bspw. Familie und soziales Umfeld) im Fokus stehen, sollen bei der Entwicklung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte immer mitgedacht werden. Demzufolge sollte ein vollumfängliches Gewaltschutzkonzept folgende Perspektiven berücksichtigen:

1. Schutz vor Gewalt im häuslichen Umfeld
2. Gewalt unter Gleichaltrigen
3. Gewalt im institutionellen Kontext

In der hier vorliegenden Arbeitshilfe zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten wird jedoch intensiver auf die Erstellung von in-

² Destatis. Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung Nr. 350 vom 21. Juli 2021

³ Der Paritätische Gesamtverband. Schwerpunkt Kindertagesbetreuung

stitutionellen Gewaltschutzkonzepten eingegangen. Diese Handreichung soll Ihnen eine wertvolle Unterstützung sein und Ihnen und Ihren Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit bei der Erstellung Ihres eigenen Gewaltschutzkonzeptes geben.

Im ersten Teil dieser Handreichung gibt es einen theoretischen Input. Die grauen Käst-

chen unter den jeweiligen Abschnitten weisen auf Material- und Literaturempfehlungen hin. Im 2. Teil – dem Materialteil – haben wir für Sie zu den einzelnen Bausteinen von Schutzkonzepten praktische Leitfäden und Beispiele zusammengestellt, die wir als sehr hilfreich empfunden haben.

2 Theoretischer Input

2.1 Das institutionelle Gewaltschutzkonzept

Ein Schutzkonzept hat die Gefahren für die Kinder in der Einrichtung im Blick und ist ein Bündel von Maßnahmen, die darauf abzielen, eine Einrichtung/Institution zu einem sicheren Ort für alle dort zusammenkommenen Menschen zu machen und Kinder innerhalb der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdung zu schützen. Schutzkonzepte unterstützen Veränderungen, mit dem Ziel, Kinderrechte zu stärken, grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen und insgesamt ein Umfeld zu schaffen, in dem die betreuten Kinder, deren Familien und Mitarbeiter*innen einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander pflegen. An dieser Stelle ist es noch einmal wichtig zu sagen, dass es hierbei nicht um die Unterstellung eines Generalverdachtes geht, sondern sowohl Kinder vor Übergriffen als auch Mitarbeiter*innen vor falschen Anschuldigungen geschützt werden sollen.

Die Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes umfassen die Bereiche der Prävention, Intervention und der Aufarbeitung, berücksichtigen alle Bereiche einer Einrichtung

(Personal, Räume, Abläufe, Hierarchie, Finanzen, etc.) und alle Ebenen (Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte, nichtpädagogisches Personal, Kinder, Eltern etc.). Ziel des Gewaltschutzkonzeptes ist eine gemeinsam entwickelte, schriftlich fixierte Orientierung und reflektierte Haltung, die den Rahmen in der jeweiligen Einrichtung bildet, innerhalb dessen sich alle Beteiligten gleichermaßen bei Unsicherheiten und Unklarheiten orientieren und im Krisenfall handeln können.

Der gemeinsame Entwicklungsprozess hin zu einem Gewaltschutzkonzept hat das Ziel Verantwortlichkeiten von erwachsenen Menschen im Bereich Schutz von Kindern zu klären, die Wissens- und Handlungskompetenz von Mitarbeitenden in rechtlichen sowie pädagogischen Fragen zu stärken und Haltungen zum Thema auszutauschen, Gemeinsamkeiten zu erkennen und im Alltag für alle spürbar werden zu lassen. Dieser Prozess dauert Zeit. Daher macht es Sinn einen Zeitplan zu erstellen und die einzelnen Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes nach und nach zu bearbeiten.

2.1.1 Die 4 unterschiedlichen Reichweiten eines Schutzkonzeptes

Für die Ausgestaltung und den Umfang von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gibt es keine verbindlichen rechtlichen oder fachlichen Vorgaben. Demzufolge liegt es

in der Entscheidung des Trägers bzw. jeder einzelnen Kindertageseinrichtung welche Reichweite das entsprechende Gewalt-

schutzkonzept haben soll und welche Themenbereiche hinsichtlich Kinderschutz fokussiert werden.

Maywald unterscheidet vier unterschiedliche Reichweiten eines Schutzkonzeptes:

Ein **enges Verständnis** begrenzt das Gewaltschutzkonzept auf den Schutz der Kinder vor sexualisiertem Missbrauch in der Kindertageseinrichtung.

Ein **Verständnis mit mittlerer Reichweite** hat das Ziel Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt in der Einrichtung zu schützen. Hierzu zählen sowohl sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt als auch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Wenn im institutionellen Gewaltschutzkonzept sämtliche Schutzrechte der UN-Kinderrechtskonvention einbezogen sind,

spricht man von einem **weiten Verständnis**. Hierzu zählen neben dem Recht auf Schutz vor Gewalt auch die Verwirklichung des Schutzes vor Diskriminierung, Medienschutz, Unfall- und Gesundheitsschutz.

Wenn sich Träger und Einrichtung dazu entscheiden, das Gewaltschutzkonzept zu einem Kinderrechtsschutzkonzept zu erweitern, spricht man von einem **sehr weiten Verständnis**. Hierbei werden dann sämtliche Rechte der UN-Kinderrechtskonvention einbezogen. Neben den Schutzkonzepten gehören dazu auch die Förder- und Beteiligungsrechte.

Als Mindestmaß für ein Gewaltschutzkonzept wird ein Verständnis mit mittlerer Reichweite empfohlen.

2.1.2 Mögliche Formen von grenzverletzendem Verhalten

Bei dem Begriff Kindeswohlgefährdung hat man oftmals Bilder von Übergriffen in Form von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch im Kopf. Im Kita-Alltag sind es aber bereits kleinere und häufig auch unbewusste Formen von Grenzüberschreitungen, die die Interaktionen zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften über einen langen Zeitraum prägen und belasten. Nicht selten bleibt dies im Team unbeachtet oder wird bagatellisiert. Zu solchen unachtsamen grenzüberschreitenden Handlungsweisen gehören bspw. Mundabwischen o-

der Hochheben ohne Ankündigung, abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes oder das Ignorieren eines Kindes.

Von Natur aus gibt es zwischen Erwachsenen und Kindern, allein aufgrund ihres Alters, eine Machtungleichheit, welche nicht selten unbewusst Diskriminierung jüngerer Menschen mit sich bringt (Adultismus). Erwachsene sind Kindern meist körperlich überlegen und verfügen über mehr Möglichkeiten als Kinder ihre Überzeugungen und Vorstellungen durchzusetzen. Demzu-

folge lassen sich folgende Formen von Gewalt und Grenzüberschreitungen gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte unterscheiden⁴:

Gewaltform	Beispiele
Seelischen Gewalt	Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überbehüten, abwerten,, anschreien, bedrohen, ständig mit anderen Kinder vergleichen
Seelische Vernachlässigung	Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost, ignorieren
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, zum Essen zwingen, schlagen
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder Vergessen, Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen
Sexualisierte Gewalt	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Kinderschutz hat viele Seiten. Problem hierbei ist, dass häufig die Eindeutigkeit fehlt. Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung sich gemeinsam mit allen Beteiligten über den sogenannten

„Grau-Bereich“ auszutauschen und klare „Does“ und „Donts“ zu formulieren (bspw. in Form einer Verhaltensampel – siehe 3.3.8).

2.1.3 Ursachen für Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Genauso vielfältig wie die Formen von Gewalt sind die Ursachen des Fehlverhaltens durch pädagogische Fachkräfte. Meist lässt sich hier kein einzelner, isolierter Grund benennen, wie es zur Gewalt kommen konnte. Wie bereits oben angedeutet

ist es auch nicht immer nur die einzelne Person, sondern meistens das gesamte System, welches Täter*innen wirken lässt. Es handelt sich um ein komplexes Geschehen, an dem häufig mehrere Personen (bewusst oder unbewusst) beteiligt sind und

⁴ vgl. Maywald 2022, S. 12

das in einen individuellen, institutionellen, fachlichen und gesellschaftspolitischen Kontext gebunden ist. Im Folgenden sind mögliche Ursachen für Gewalt und Fehlverhalten gegen Kinder durch Mitarbeitende im institutionellen Kontext der jeweiligen Einrichtung aufgelistet:

- Individuelles Versagen vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Gruppierung

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Es gehört zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und damit jeder Kindertageseinrichtung - gemäß **§1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII** auf den Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder zu achten und sie für ihr Wohl zu schützen. Das Recht des Kindes auf gewaltfreien Umgang ist in **§8 SGB VIII** festgelegt. Das Gesetz beschreibt Vorgehensweisen bei vermuteten Übergriffen und Vernachlässigungen im privaten Umfeld, aber auch durch Mitarbeiter*innen. Grundlage hierfür bildet die **UN-Kinderrechtskonvention** Die von der UNO am 20.November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention, wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein. Einer der wichtigsten Artikel hieraus ist der **Artikel 19**, der den

- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Strukturelle Mängel wie z.B. schlechte räumliche und personelle Ausstattung
- Mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger
- Fehlendes oder wenig bekanntes Schutzkonzept in der Einrichtung
- Situative Überforderung in einer Krisensituation⁵

Schutz vor jeglicher Form körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewaltanwendung, Misshandlung, Verletzungen, Verwahrlosungen, Vernachlässigung, Ausbeutung und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern festschreibt.

Mit Inkrafttreten des **Bundeskinderschutzgesetzes** (BKISchG) am 1. Januar 2012 wurde der aktive Kinderschutz mit für die Träger verbindlichen fachlichen Standards, gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen. Dies dient dem Ziel, kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung

⁵ Vgl. Maywald (2022), S. 18

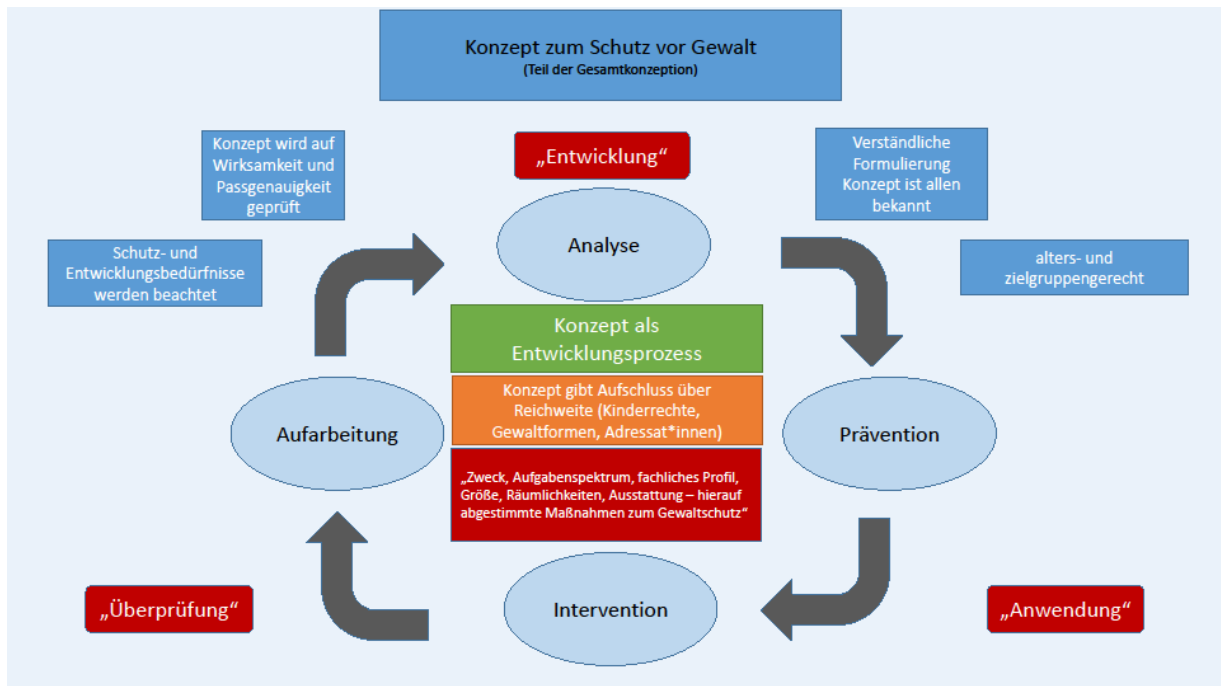
für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, als Pflichtaufgabe in **§45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII** formuliert. Ziel ist es, das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Es ist darauf zu achten, dass ein Gewaltschutzkonzept einrichtungsspezifisch erarbeitet wird, das heißt, dass bei der Erarbeitung eines solchen Konzeptes insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung eingegangen werden soll. Das Gewaltschutzkonzept Bestandteil der Konzeption, die der

Träger gemäß **§45 Abs. 3.1 SGB VIII** zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kitas in kommunaler Trägerschaft gilt außerdem **§79a SGB VIII**, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern (...) in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss⁶.

Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt ergänzt die bundesweiten gesetzlichen Grundlagen mit Arbeitshinweisen zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII. In Punkt 3.3.2.1 „Konzept zum Schutz vor Gewalt an Kindern“ sind Hinweise hierzu formuliert (siehe grauen Kasten mit Linkempfehlungen). Das folgende Schema zur Gestaltung eines Gewaltschutzkonzeptes wird ebenfalls als Empfehlung zur Verfügung gestellt, mit dem Hinweis darauf, dass die Schutzkonzepte in Verbindung mit der Gesamtkonzeption zu sehen sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die (Aus-)Gestaltung von Gewaltschutzkonzepten träger- bzw. einrichtungsspezifisch erfolgen muss.

⁶ vgl. Maywald 2022, S.105



7

Weitere gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag gegenüber Kindern sind:

- Grundgesetz (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG)
- Bildungsprogramm Sachsen-Anhalt: „Bildung elementar: Bildung von Anfang an“

Weiterhin stellt das Landesjugendamt im Rahmen seiner Beratungspflicht gem. § 8b Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 2 SGB VIII Empfehlungen für ein Konzept zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement sowie für ein Gewaltschutzkonzept für (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, die die Anforderungen gemäß den Neuerungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) aufgreifen.

Material:

Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshinweise_zur_Erteilung_Versagung_einer_Betriebserlaubnis_fuer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_nach_45_SGB_VIII_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf

Qualitätsstandards des Beteiligungs- und des Beschwerdemanagements nach § 45 (2) S. 2 Nr. 4 SGB VIII

⁷ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Schema zur Gestaltung eines Gewaltschutzkonzeptes

https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/502/Dateien_502.b/fachliche_Empfehlungen/3_Kinderschutz/2021-12_Empfehlungen_Beteiligungs- und_Beschwerdemanagement.pdf

Mögliche Inhalte zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzepts nach § 45 (2) Nr. 4 SGB VIII

https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/502/Dateien_502.b/fachliche_Empfehlungen/3_Kinderschutz/2021-11_Inhalte_Gewaltschutzkonzept.pdf

2.3 Weitere Begriffserläuterungen

Kindeswohl

Juristisch gesehen handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, da an keiner Stelle im Gesetz definiert ist, was unter Kindeswohl zu verstehen ist. Demzufolge bedarf es hier immer der Interpretation je nach Einzelfall. Da der Kindeswohl-Begriff jedoch zu den Schlüsselbegriffen im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt zählt und das zentrale Instrument zur Auslegung von Kinderinteressen ist, schlägt Maywald hierfür folgende Arbeitsdefinition vor:

Kindeswohl ist „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2019, S.13).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung besteht, wenn eine weitreichende Schädigung des geistigen, körperlichen oder seelischen Wohls

eines Kindes droht (=latente Kindeswohlgefährdung) bzw. eingetreten ist (akute Kindeswohlgefährdung).

Kinderschutzfachkraft

Eine Kinderschutzfachkraft (Fachkraft im Kinderschutz) ist eine Fachkraft mit Spezialwissen im Kinderschutz innerhalb einer Einrichtung und/oder eines Trägers, welche eine entsprechend zertifizierte Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft erfolgreich abgeschlossen hat. Die rechtliche Grundlage hierfür ist §10 a KiFöG ST i. V. m. § 8a SGB VIII. Eine Kinderschutzfachkraft kennt die Verfahrensabläufe und die qualitativen Standards einer Gefährdungseinschätzung und unterstützt die Kolleg*innen beim Erkennen und Einschätzen von gewichtigen Anhaltspunkten. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung und Unterstützung von Kolleg*innen, Eltern, Kindern, ggf. organisationsinternen Personen sowie ggf. trügereigenen Einrichtungen bei vermuteten Kinderschutzfällen sowie bei Kinderschutzthemen. Des Weiteren ist sie bzgl. des Themas Kinderschutz koordinierende

Ansprechperson für Arbeitskreise, Netzwerkarbeit, Konzept- und Projektentwicklung sowie Fortbildungsorganisation der Einrichtung bzw. des Trägers. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind dafür verantwortlich ausreichend Kinderschutzfachkräfte in ihren Einrichtungen vorzuhalten.

Nicht selten werden die Begrifflichkeiten „insoweit erfahrene Fachkraft“ „Kinderschutzfachkraft“/Fachkraft im Kinderschutz“ in der Fachpraxis synonym verwendet. In Sachsen-Anhalt ist jedoch definiert, dass die Begriffe „Kinderschutzfachkraft“ und „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht dasselbe bedeuten⁸.

Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Liegen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor, so ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. § 8b Abs. 1 SGB VIII regelt, dass Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch

eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. „Die gegenwärtigen Regelungen weisen dem Jugendamt einen Koordinierungsauftrag für die Sicherstellung dieser Fachberatung zu. Es liegt in seiner Verantwortung, dass ausreichend insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen, die die freien ebenso wie die öffentlichen Träger im Bedarfsfall zur kollegialen Beratung ihrer Fachkräfte hinzu ziehen können“⁹.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung funktionsell als fachkundige Berater*in in der Gefährdungseinschätzung von außen hinzugezogen. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht fallinvolviert ist, keine Fallverantwortung und Fallsteuerung hat. Wichtig bei der Beratung ist die Neutralität durch Pseudonymisierung. Die InsoFa besitzt die fachliche Expertise im jeweiligen Beratungsanliegen und hat sicherzustellen, dass sich der Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie die weitere Hilfestellung an rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert.

⁸ Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2020)

⁹ Diakonie Deutschland (2013), S. 7

3 Erarbeitung eines Schutzkonzeptes – ein partizipativer Prozess

„Schutz entfaltet seine Wirkung im Prozess.“ [Emmi Werner]

Um möglichst alle Beteiligten mitzunehmen und alle Perspektiven berücksichtigen zu können, wird empfohlen die Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes als **partizipativen Prozess** zu gestalten. Als zu beteiligende Personen zählen:

- Trägerverantwortliche
- Leitungen
- pädagogische Fachkräfte sowie Fachkräfte aus dem Bereich der Verwaltung, Hauswirtschaft etc.
- Kinder und Eltern

Gewaltschutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.

Eine der Grundvoraussetzungen für das Erarbeiten eines Schutzkonzeptes ist das Vorhandensein oder Schaffen einer professionellen Einrichtungskultur, in der Anzeichen dafür wahrgenommen werden, wenn Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, Überforderungssituationen für einzelne oder alle Fachkräfte bestehen oder vereinzelt fragwürdig pädagogische Methoden angewendet werden.

Weiterhin kommt dem Träger einer Kindertageseinrichtung die Verantwortung zu, das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Hierzu

gehört die Umsetzung von Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde der in der Einrichtung betreuten Kinder. Auch die Implementierung von Gewaltschutzkonzepten gehört dazu. Zur Vorbeugung und Vermeidung erkennbarer Überforderungssituationen der Fachkräfte sollte der Träger ebenfalls tätig werden und Unterstützung gewährleisten. Auch diese Maßnahmen sind wichtig, um den Schutz der anvertrauten Kinder sicherstellen zu können.¹⁰

Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung. Wichtig ist, dass es ihr frühzeitig gelingt, die Mitarbeitenden zu motivieren, sich aktiv an diesem Organisationsentwicklungsprozess zu beteiligen und ihre spezifische Perspektive einzubringen. Des Weiteren sollten auch die Kinder sowie deren Eltern frühzeitig in den Prozess einbezogen bzw. darüber informiert werden. Weiterhin wird empfohlen, dass sich die Einrichtung von Beginn an von einer spezialisierten Fachberatungsstelle begleiten lässt. Neben Erfahrung und Fachkompetenz hat die Fachberatungsstelle den unabhängigen Blick von außen, der Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen verhindern, aber auch Dynamiken innerhalb der Institution

¹⁰ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016), S. 10f.

erkennen kann, die im Konzept berücksichtigt werden müssen.

Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt beim Träger der Kindertageseinrichtung, der hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen sollte.

Es ist sinnvoll, dass jede Einrichtung für sich aktiv wird und **ein für die eigenen Strukturen und Abläufe passendes, einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept** entwickelt. Nur ein solches Konzept kann den unterschiedlichen Situationen vor Ort gerecht werden.

Die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes ist als dynamischer und fortlaufender Prozess zu verstehen. Die einzelnen Bausteine sollten regelmäßig weiterentwickelt, fortgeschrieben und an Veränderungen angepasst werden.

Zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes können unterschiedliche methodi-

sche Zugänge zu den einzelnen Bausteinen gewählt und ausprobiert werden. Hierzu zählen bspw.:

- Fachgespräche mit externer Moderation bspw. durch eine Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- Strukturierte Teamgespräche
- Bauplanbewertung und Fotoreportage
- Schriftliche Befragungen

Es empfiehlt sich zumindest einzelne Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes im Rahmen eines Fachgespräches mit externen Moderation durchzuführen, da diese das Gespräch mit einen neutralen und objektiven „Blick von außen“ anleiten und die notwendige fachliche Expertise einbringen können. Die folgende Darstellung zeigt wie ein solches Fachgespräch oder auch ein strukturiertes Teamgespräch initiiert und durchgeführt werden kann und welche Rahmenbedingungen hierfür wichtig sind.



3.1 Risiko-Potential-Analyse

Basis eines Gewaltschutzkonzeptes bildet die sogenannte Risiko-Potential-Analyse, auch Risiko-Ressourcenanalyse genannt, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risiko-Potential-Analyse ist der (selbst-)kritische Blick von Mitarbeitenden, Kindern und ihren

Eltern auf die Einrichtung und verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen nutzen könnten, um Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Hierbei soll möglichst genau festgestellt werden, wie die Rechte der Kinder in der Kindertageseinrichtung bereits geachtet werden, wie deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf

zur Weiterentwicklung besteht. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. Gerade im Rahmen der Risiko-Potential-Analyse sollten Mädchen* und Jungen* Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten, da ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen unverzichtbar sind.

Die Analyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale, Gelegenheitsstrukturen und über Ressourcen/Potentiale zum Schutz von Kindern vor Machtmissbrauch in der eigenen Einrichtung bewusst zu werden. Im Sinne der Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit und/oder Organisationsstrukturen Risiken, Schwachstellen und/oder Potentiale bestehen, die die missbräuchliche Ausübung (sexualisierter) Macht ermöglichen oder begünstigen sowie entgegenwirken oder verhindern.

Die Erarbeitung der Risiko-Potenzial-Analyse

Im Vorfeld der partizipativen Erarbeitung eines gelebten Schutzkonzeptes steht zunächst die ausführliche Analyse der Risiken und Potenziale Ihrer Einrichtung. Aspekte wie Haltungen, räumliche Gegebenheiten pädagogische Konzepte, Fortbildungen etc. werden hier thematisiert.

Die Risiko-Potenzial-Analyse dient demnach vor allem dazu, systematisch die „verletzlichen“ und sensiblen Stellschrauben Ihrer Einrichtung herauszufiltern. Hierbei geht es insbesondere um solche Risiken, die die Einrichtung selbst zum Tatort werden lassen, sowie Risiken, durch die betroffene Kinder in der Einrichtung keine Hilfe finden.

Im Folgenden sind mögliche Reflexionsfragen formuliert:

- Wie wird das Personal ausgewählt? Auf welche Aspekte wird hierbei Augenmerk gelegt?
- Wo ergeben sich in der Einrichtung räumliche „Gelegenheiten“, welche Gewalt gegen Kinder ermöglichen?
- Welche altersadäquaten Beschwerdewege gibt es für Kinder in der Einrichtung?
- Wie wird die Qualität in der Einrichtung sichergestellt/weiterentwickelt?
- Welche Abläufe gibt es?
- Welche Veränderungen sind notwendig, um Kinder zu schützen?

Um das zu verhindern und Kinder davor zu schützen, ist es wichtig, herauszufinden, welche Veränderungen (präventiv und ohne Generalverdacht aller Beteiligten) notwendig sind.¹¹

¹¹ KVJS Jugendhilfe-Service (2018), S. 15 ff.

Bei der Erarbeitung einer Risiko-Potenzial-Analyse sollten die folgenden 5 Säulen beachtet werden:

1. **Organisationsstruktur:** Kennen(lernen) der vorhandenen Arbeitsweisen, Abläufe und Strukturen (=Organisationsstruktur)
2. **Informationsveranstaltungen:** Information aller Beteiligten über das Vorhaben „Entwicklung eines einrichtungs-/trägerbezogenen Gewaltschutzkonzeptes“
3. **Hospitation:** konkrete Arbeitsabläufe werden durch möglichst externe Hospitationen beobachtet und ausgewertet
4. **Dokumente:** Sichtung sämtlicher struktureller und pädagogischer Dokumente und Arbeitshilfen
5. **Befragung:** Partizipation/Meinung ALLER Beteiligten zu den einzelnen Bestandteilen des Schutzkonzeptes (z.B. Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement...)

Diese 5 Säulen werden dabei im Hinblick auf Strukturen und Situationen untersucht, welche die Entstehung von Grenzverletzungen und Gewalt in der Einrichtung/ der Trägerschaft einer Einrichtung begünstigen oder erschweren könnten.¹²

Die Nutzung der Ergebnisse der Risiko-Potenzial-Analyse

Sie haben nun mithilfe der Risiko-Potenzial-Analyse die ‚verletzlichen‘ und sensiblen Stellschrauben Ihrer Einrichtung/ Ihrer Organisation und mögliche Risikofaktoren für das Auftreten von Gewalt in Ihrer Einrichtung in jedweder Form herausgefiltert.

Sehr wahrscheinlich hat sich gezeigt, dass einige der ausgemachten Risiken behoben werden können, andere hingegen können nur minimiert werden. **Es kann aber auch Risiken geben, die nicht veränderbar sind.**

Machen Sie sich bewusst, dass bei Risiken, die nicht veränderbar sind, bereits durch die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Risikosituation eine Sensibilisierung stattfindet.

Sie müssen (und können) also nicht alle Risikosituationen vermeiden, sondern sollten diese in den Fokus nehmen und ausreichend reflektieren. Dies erschwert einen möglichen ungewollten Zugang zu Kindern und das Verüben jeglicher Gewalt.

Ganz sicher hat sich bei der Erarbeitung der Risiko-Potenzial-Analyse auch bewiesen, dass Sie schon sehr viel zum Schutz von Kindern in ihrer Einrichtung tun. Wenn Sie beispielsweise bereits ein Beschwerdeverfahren haben, Fortbildungen anbieten oder Regeln des respektvollen Miteinanders

¹² Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen (2019)

in Ihrer Organisation vereinbart haben, können und sollten Sie daran bei der Entwicklung der Bausteine Ihres Schutzkonzeptes anknüpfen. Mit dem Bewusstsein möglicher Schwachstellen bzw. bewährter Strukturen haben Sie eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der einzelnen Bausteine Ihres Schutzkonzeptes geschaffen.¹³

Die Risiko-Potenzial-Analyse sollte aller 3-4 Jahre wiederholt, auf Aktualität überprüft und evaluiert werden. Dafür braucht es fachlich-fundierte Methoden. Nutzen Sie

hierfür gern die **aufgeführten Materialien** (siehe Kapitel 4) als **Vorlage** oder entwickeln Sie daraus eigene Vorlagen.

Um Ihnen zu zeigen, wie unterschiedlich die Herangehensweise zur Erarbeitung der Analyse sein kann, sind im Materialteil zwei unterschiedlich strukturierte Beispiele aufgeführt, anhand derer Sie sich orientieren können. Zusätzlich sind hier jeweils die Vor- und Nachteile aus Sicht der Fachberatung dargestellt.

Siehe Materialien:

Beispiel 1: Arbeitshilfe - Impulsfragen zur Risiko-Potenzial-Analyse¹⁴

Vorteil aus Sicht der Fachberatung: orientiert sich an Struktur der Bestandteile des Schutzkonzeptes und vereinfacht damit die spätere Entwicklung dessen, tiefgründigere und detailliertere Antworten möglich, größerer Spielraum in der Beantwortung

Nachteil aus Sicht der Fachberatung: Beantwortung ausschließlich offener Fragen, zeitaufwendiger als Ankreuzverfahren, erfordert stärkeres „Reindenken“ und „Auseinandersetzen“ mit den jeweiligen Fragestellungen

Beispiel 2: Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse¹⁵

Vorteil aus Sicht der Fachberatung: übersichtlich strukturiert, einfacheres Beantworten der Fragen möglich, Mix aus offenen Fragen und vorgegebenen Antwortmöglichkeiten

Nachteil aus Sicht der Fachberatung: Blick vorwiegend auf Risiken, weniger auf Potenziale, andere Struktur als Konzeptbestandteile könnte Zusammenführen und Nutzen der Ergebnisse für die Erstellung des Konzeptes erschweren.

Beispiel 3: Link- und Materialempfehlung <https://www.evaju.de/wp-content/uploads/2022/01/Leitfragen-zur-Risikoanalyse.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.06.2022)

¹³ Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), S.11ff.

¹⁴ aus: KVJS Jugendhilfe-Service (2018), S.15 ff.

¹⁵ aus: Der Paritätische Gesamtverband (2016), S. 32-42

Kurzfassung

Überlegen Sie bei diesem Schritt, welche möglichen Risiken durch unterschiedliche Maßnahmen minimiert und welche Potenziale gefördert und ausgebaut werden können.

Eine Risiko-Potenzial-Analyse sollte möglichst regelhaft mit ALLEN Beteiligten durchgeführt werden. → Kinder-Eltern-Fachkräfte-Leitung-Träger

Die Analyse dient zudem gleichzeitig der Qualitätsentwicklung der Arbeit und der differenzierten Auseinandersetzung aller Beteiligten.

Aufgrund der Vielfalt der Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung sowie der Spezialisierung von Trägern müssen die Beispiele im Materialteil u.U. den jeweiligen Gegebenheiten angepasst bzw. erweitert werden.

Es kann Risiken geben, die nicht veränderbar sind. Hier hat bereits durch die Auseinandersetzung ein Bewusstsein und wichtige Sensibilisierung eingesetzt.

Es geht nicht darum, alle Risiken vermeiden zu MÜSSEN, sondern vielmehr um den Fokus und die Reflexion dieser Risiken.

3.2 Aufbau eines Schutzkonzeptes

Es empfiehlt sich das Gewaltschutzkonzept modular aufzubauen. Das heißt es sollte aus unterschiedlichen Bausteinen bestehen, die regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und ergänzt werden können.

Wie bereit in Punkt 2.1 beschrieben sollte ein Gewaltschutzkonzept die Bereiche Prävention, Intervention und Aufarbeitung umfassen.

Prävention beginnt direkt bei uns selbst. Alle sind angehalten, die eigene Wahrnehmung in diesem Bereich zu schulen und im täglichen Umgang mit Kindern achtsam zu sein – einerseits um Übergriffe zu erkennen und/oder zu verhindern, andererseits um zu helfen, wenn es doch zu Fehlverhalten kommen sollte. Es bedarf einer klaren Grundhaltung eines jeden einzelnen, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit den Kindern zu gestalten.

Der Aufbau und die Etablierung dieser schützenden Strukturen hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Schaffung von Transparenz als Grundlage für Vertrauen
- Schutz für potentielle Opfer
- Hilfe und Unterstützung bei der Einschätzung bestimmter Situationen
- Übergriffe und Fehlverhalten können verhindert werden
- Verhinderung eines Generalverdachtes von außen und gegenseitiger Verdächtigungen von innen
- dienen dem Schutz aller Mitarbeitenden der Einrichtung¹⁶

Aufeinander abgestimmte Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen sowie Missbrauch in der eigenen Einrichtung zu schützen. Des Weiteren geben sie allen Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Kindern und können vor falschen Verdächtigungen schützen.

Zu den empfohlenen Präventionsmaßnahmen gehören u. a.:

- aktive Öffentlichkeitsarbeit (bspw. die Veröffentlichung des Leitbildes auf der Homepage)
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Personalauswahl und –entwicklung

- regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz
- allen Mitarbeitenden bekannte Handlungsleitfäden
- regelmäßige gemeinsame Reflexionen im Team
- transparente interne und externe Beschwerde- und Anregungsmöglichkeiten für alle Beteiligten
- Partizipationsmöglichkeiten für alle Beteiligten
- zielgruppen- und altersspezifische Angebote und Aufklärung zur den Rechten
- sexualpädagogisches (Teil-)Konzept

Intervention

Bei jedem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf Vorfälle von grenzverletzendem Verhalten gegenüber Kindern durch Mitarbeitende der eigenen Einrichtung ist ein

zeitnahes, koordiniertes und planvolles Handeln notwendig. Kenntnisse über intervenierende Maßnahmen und Instrumente halten Handlungsoptionen frei, schaffen Handlungssicherheit und die Möglichkeit, unmittelbar zu agieren. Darüber hinaus sensibilisiert die Vorbereitung auf mögliches Fehlverhalten die Verantwortlichen und hat dadurch auch eine präventive Bedeutung und Qualität.

¹⁶ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Eichstätt (2017), S. 8

Siehe Materialien:

Beispiele einer Gliederung von Schutzkonzepten - Vorlage der Fachberatung Landkreis Jerichower Land

3.3 Bausteine eines Gewaltschutzkonzeptes



3.3.1 Leitbild

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wird – sofern dies noch nicht geschehen ist – in das Trägerleitbild und die pädagogische Konzeption der Einrichtung aufgenommen. Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Haltung einer Einrichtung/eines Trägers zum Thema Kinderschutz verdeutlicht, dass jede Form von

Gewalt dort nicht geduldet wird und kann somit potentielle Täter*innen abschrecken. Das Leitbild sollte kurz und prägnant das Selbstverständnis, die Werte und Grundprinzipien sowie die Haltung zum Kinderschutz und den Stellenwert von Kinderrechten der jeweiligen Einrichtung darstellen.

Den eigenen Mitarbeitenden gibt das Leitbild Orientierung und ist somit identifikationsstiftend, motivierend und handlungsleitend. Es kann nur dann nachhaltig wirksam sein, wenn es einrichtungsindividuell prozess- und ergebnisorientiert unter der Beteiligung der Mitarbeitenden (zum Teil auch

gemeinsam mit den Kindern und Eltern) erarbeitet wird. Der Öffentlichkeit vermittelt das Leitbild wofür die Kindertageseinrichtung/der Träger steht, welche Ziele und Visionen verfolgt und auf welcher Grundlage, welchen Überzeugungen und Grundprinzipien gearbeitet wird.

Siehe Materialien: Beispielthemen zum Leitbild

Weitere mögliche Leitfragen können sein¹⁷:

Was verstehen wir als unseren Auftrag?

Was sind unsere Grundhaltungen für den Umgang mit unseren anvertrauten jungen Menschen?

Wie gehen wir um mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen? Was ist unsere Haltung zum Thema Kinderschutz?

Welchen Stellenwert haben partizipative Überlegungen? Was macht unsere Einrichtungskultur aus?

Handreichung zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes
Wie gehen wir um mit Fehlern und Kritik?

3.3.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Sogenannte Selbstverpflichtungserklärungen benennen einen Verhaltenskodex, welcher die pädagogischen Standards für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der Mitarbeitenden einer Einrichtung im Umgang mit den Kindern aber auch untereinander festlegt. Selbstverpflichtungserklärungen benennen Regeln zu fachlich angemessenen Verhaltensweisen und listen gleichermaßen verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen auf. Diese Regeln dienen dazu, den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit zu geben, ihnen schwierige

Entscheidungen abzunehmen und Graubereiche zu schließen. Die Inhalte einer solchen Erklärung sollten auch den Kindern und Eltern bekannt sein, um bei möglichen Verstößen/Missachtung der festgeschriebenen Verhaltensregeln gegebenenfalls Beschwerdeverfahren nutzen zu können.

Wichtig ist, dass die Selbstverpflichtungserklärung/ der Verhaltenskodex auch eine Verpflichtung für alle enthält, Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

¹⁷ Vgl. Adam, M., Schrenk, A, (2017), S. 13f.

Siehe Materialien: Beispiele zum Verhaltenskodex

Beispiel 1: Aspekte eines Verhaltenskodex

Beispiel 2: Verhaltenskodex des Paritätischen Jugendwerkes NRW

Beispiel 3: Verhaltenskodex der Mitarbeiter der Kindergartenmanufaktur gUG

Siehe Materialien: Beispiele einer Selbstverpflichtungserklärung

Beispiel 1: Muster einer Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte (haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der AWO Saarland)

Beispiel 2: Selbstverpflichtungserklärung des Paritätischen Jugendwerkes NRW

3.3.3 Einstellungsvoraussetzungen

Neben einer Selbstverpflichtungserklärung sollte das Gewaltschutzkonzept Ihrer Einrichtung auch Vereinbarungen darüber enthalten, dass für alle Kontaktpersonen der Einrichtung (inkl. Hausmeister, externe Anbieter von päd. Angeboten, Praktikanten...) gilt und wie häufig das erweiterte Führungszeugnis abgefragt wird.

Im wissenschaftlichen Diskurs geht man davon aus, dass ein Abfragen aller 5 Jahre als unzureichend zu bewerten ist und eher erfolgen müsste. Gesetzliche Grundlagen für das Nachreichen/Abfragen des Führungszeugnisses gibt es in Sachsen-Anhalt bisher jedoch noch nicht.

3.3.4 Fortbildungen/Qualifizierungen

Fort- und Weiterbildungen gehören zu den zentralen Präventionsaufgaben. Mitarbeitende sollen regelmäßig die Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen am fachlichen Diskurs sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung zu beteiligen. Durch die hierbei gelernten Inhalte, gemachten Erfahrungen und aufgenommenen Anregungen entwickeln sich die Fachkräfte fachlich und persönlich weiter, bringen neue Impulse und

Perspektiven mit ein und tragen zur konzeptionellen Weiterentwicklung von Gewaltschutzkonzepten der Einrichtung bei. Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung an mindestens einer Informationsveranstaltung zu Grundlagenwissen über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte teilnehmen. Des Weiteren wird der Besuch zu weiterführenden Fortbildungsangeboten empfohlen und mit Unterstützung des Trägers ermöglicht. Neben

den fachlichen Inhalten während einer Fortbildung, kann auch der gemeinsame Austausch mit Kolleg*innen anderer Einrichtungen besonders wertvoll sein.

3.3.5 Partizipation - Stärkung der Kinderrechte

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 ist die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII an die Umsetzung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde gebunden. Ziel hierbei ist es, die Kinder in den Einrichtungen zu schützen und ihre Rechte zu sichern. Bei Partizipation geht es nicht nur darum den Kindern das Recht auf Beteiligung einzuräumen und sie dann damit allein zu lassen. Das Ziel hierbei sollte sein, „das lebensweltliche Wissen und die Fähigkeiten der Kinder (...) durch Begleitung, Beteiligung, Unterstützung und Moderation zu fördern und zur Entfaltung zu bringen¹⁸.

Über vielfältige Möglichkeiten der Partizipation erleben Kinder Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen in die eigenen Kräfte und lernen u. a. Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und auch Kritik wahrzunehmen und zu benennen, zuzuhören, Kompromisse zu verhandeln und auch Verantwortung zu übernehmen sowie gemeinsame Entscheidungen zu treffen¹⁹. Sie lernen dadurch, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen und machen positive Erfahrung mit Teilhabe indem sie und ihre Wünsche ernstgenommen werden und Ihnen etwas zugetraut wird. Möglichkeiten zur Partizipation sollten zielgruppenspezifisch und altersgerecht sein.

Siehe Materialien: Materialempfehlung zur Partizipation in Kindertageseinrichtungen

Beispiel 1: Arbeitshilfe: Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2021-Arbeitshilfe_Selbstevaluation_beschreibbare_PDF.pdf

Im Rahmen der Evaluation können sich Interessierte mit 13 Alltagsthemen selbstkritisch auseinandersetzen. Dabei geht es bspw. um Essen und Trinken, Ruhen, Kleidung oder um die Partizipation der Kinder in Gremien. Zu jedem Thema gibt es einen Erklärfilm, der vorab in das Thema einführt.

Beispiel 2: Arbeitshilfe: Kinderrechte stärken! Fünf Schritte zum Partizipationskonzept für Kindertageseinrichtungen

¹⁸ Adam, M., Schrenk, A. (2017), S. 34

¹⁹ Vgl. Jugendamt Pankow (2017), S.32

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/demokratie-kitas_partizipationskonzept_web.pdf

Diese Arbeitshilfe kann als Anregung und Hilfestellung für die Erarbeitung eines Partizipationskonzeptes herangezogen werden.

3.3.6 Anregungs- und Beschwerdeverfahren/ -möglichkeiten

Wie bereits beschrieben, sind alle Kindertageseinrichtungen gesetzlich verpflichtet, Schutzkonzepte zu erarbeiten. Dazu gehört auch die **Entwicklung eines Beschwerde-managements für alle Akteur*innen** der Kindertagesbetreuung – Eltern, Kinder, Mitarbeiter*innen. Wir sehen eine Beschwerde als Anregung an, den Umgang miteinander oder Abläufe in der Kita zu verbessern. Überall wo Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehung treten, sind unterschiedliche Meinungen und Interessen sowie darauf entstehende Konflikte unvermeidbar. Kritik anzuhören ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. Mit jeder Beschwerde wird dazu angeregt genauer hinzuschauen mit dem Ziel, nach Lösungen zu suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen und die Arbeit zu verbessern. „Als Maßstab für den Ausgleich von Interessen und die Lösung von Konflikten in der Kita dienen die Rechte der Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräfte²⁰“. Alle Akteur*innen müssen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben,

dass etwas für sie nicht stimmt. Durch klare und transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen. Hierzu ist nicht immer unbedingt der „Mecker- bzw. Anregungskasten“ als Briefkasten in der Einrichtung notwendig, sondern eher das Leben einer Kultur des offenen Austausches. Auf die Kinder bezogen handelt es sich um Beteiligung – Partizipation, das Mitbestimmen können. Hierzu zählt auch die Benennung von Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich die Kinder und Eltern sowie die pädagogischen Fachkräfte bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt wenden können. Aber auch die einrichtungsindividuelle Klärung, ob und welche (Mindest-)Anforderungen es braucht, um eingegangene Beschwerden weiterzugeben, sollte bedacht werden. Diesbezügliche Anforderungen könnten z.B. sein, dass Beschwerden innerhalb des Teams zunächst nur anonymisiert weitergegeben und ausschließlich auf der Sachebene besprochen werden, um persönliche Angriffe, Mobbing, Ausgrenzung etc. innerhalb des Teams zu vermeiden.

²⁰ Maywald (2022), S. 110

„Beschwerden beschränken sich nicht auf ein Mindestalter und sind auch nicht an eine bestimmte Form (zum Beispiel sprachliche) Form gebunden. Gerade bei jüngeren Kindern können körpersprachliche – mimische und gestische – Äußerungen oder beispielsweise Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, diese Äußerungen achtsam, wertschätzend und feinfühlig wahrzunehmen und entsprechend zu bewerten“²¹.

Folgende Fragestellungen sollten bei der Erarbeitung eines sogenannten Beschwerdemanagements berücksichtigt werden:

1. Worüber kann ich mich beschweren?
2. Wer kann sich beschweren?
3. Bei wem kann ich mich beschweren?
4. Wie kann ich mich beschweren/Wie geht der Beschwerdeweg?
5. Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinem Allgemeinen Kommentar zu Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention folgende Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren formuliert:

- leicht zugänglich, transparent und informativ
- freiwillige Meinungsäußerung – kein Zwang
- respektvoll

- bedeutsam – Themen, die bedeutsam für das Leben der Kinder sind
- kinderfreundlich – Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein
- Möglichkeit zur Beschwerde ohne das Andere davon erfahren
- inklusiv – Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzte Kinder einbeziehen
- Unterstützung durch Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte
- Sicher und aufmerksam für Risiken
- Rechenschaftspflichtig – Auswertung der Beteiligungs- und Beschwerdeprozesse ermöglichen

²¹ Maywald (2022), S. 111

Siehe Materialien:

Beispiel 1: Handreichung aus dem Forschungsprojekt ‚Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)‘ unter Leitung von Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Beispiel 2: Link- und Materialempfehlung zu Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen: Arbeitshilfe: Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Die Hinweise und Fragestellungen in der Arbeitshilfe können dabei helfen, ein individuelles Beschwerdeverfahren für Ihre Einrichtung zu entwickeln.

Beispiel 3: Link- und Materialempfehlung zu Konzeption eines Kummerkastens in der Gemeinde/Einrichtung

https://www.evaju.de/wp-content/uploads/2020/07/Baustein-7_Konzeption-eines-Kummerkastens.pdf

3.3.7 Sexualpädagogisches (Teil-)Konzept der Kita

Kinder sollen eine positive und wertschätzende Grundeinstellung zu Ihrem Körper und zu ihrer Sexualität entwickeln können. Dazu gehört auch ein altersangemessenes Wissen über den eigenen Körper, das Wissen über Geschlechterrollen, -identitäten und Beziehungen sowie eine gewaltfreie Sprache für Sexualität. Kulturelle und religiöse Unterschiede sollten bekannt sein und berücksichtigt werden. Mit dem Bewusstsein darüber, dass das Wissen und das

Sprechen über Sexualität ein Schutzfaktor für sexualisierte Gewalt sein können, ist es wichtig, sich als Einrichtung mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Es geht nicht zwingend darum, ein ausführliches sexualpädagogisches Konzept auszuarbeiten, sondern eher darum sich konzeptionell mit dem Thema „Sexualität“ innerhalb der Einrichtung auseinanderzusetzen sowie klare Ziele und Haltungen im Umgang mit Sexualität zu verabreden.

Link- und Materialempfehlung:

Beispiel 1: Der Paritätische Hessen (2017): „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ - Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen https://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe_2_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017.pdf

Beispiel 2: AWO Beratungsstelle Leverkusen Schwangerschaft - Sexualität – Partnerschaft (2019) Sexualpädagogisches Konzept für Kindertageseinrichtungen und Familienzentren <https://www.awo-beratungsstelle-lev.de/wp-content/uploads/2020/04/AWO-Sexualp%C3%A4dagogisches-Konzept.pdf>

3.3.8 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel für pädagogische Fachkräfte ist ein visualisierter Wegweiser und ein unverzichtbares Werkzeug für die tägliche Arbeit in der Kita und dient dazu kritisches von angemessenem pädagogischem Verhalten zu unterscheiden. Sie ermöglicht einen schnellen Check, ob das eigene Verhalten oder bei Kolleg*innen beobachtetes Verhalten in Ordnung war. Es ist wichtig, im Team darüber zu diskutieren, welche Verhaltensweisen gewünscht sind, und welche aus fachlicher aber auch ethischer Sicht gemeinsam abgelehnt werden.

Eine Verhaltensampel ist ein Werkzeug, das diesen Reflexionsprozess unterstützen kann und wird nach folgenden möglichen Verhaltensweisen eingeteilt:

- Grenzüberschreitungen - „Dieses Verhalten geht nicht (rot)“,
- Grenzverletzungen - „Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich (gelb)“ und
- Fachlich korrektes Verhalten „Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig (grün)“.

Siehe Materialien:

Beispiel 1: InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.)

Beispiel 2: Der Paritätische Gesamtverband (2016)

3.3.9 Notfallplan/Handlungsleitfaden

Für den Fall einer Grenzverletzung im Sinne der im Gewaltschutzkonzept definierten Form von Gewalt oder der Vermutung einer eventuellen Grenzverletzung muss jeder Träger/jede Einrichtung einen einrichtungsindividuellen Notfallplan ausformuliert haben. Er sollte für alle Mitarbeitenden zugänglich sein, so dass diese im Bedarfsfall darauf zurückgreifen und ohne zeitliche Verzögerungen, inhaltliche Verunsicherungen sowie mit „kühlem Kopf“ handeln können. Im Notfallplan bzw. in den Handlungsleitlinien werden die interne Kommunikation, Verantwortlichkeiten, Informationspflichten und die Aufgaben der Beteiligten konkret benannt. Es wird genau

beschrieben, was im Falle eines Fehlverhaltens (oder eines Verdachtes auf Fehlverhalten) zu tun ist.

Handlungspläne können in unterschiedlicher Gestaltungsform erstellt werden, bspw.:

- als strukturierter Fließtext
- als Flussdiagramm
- als anderswertig gestaltetes Schaubild

Ein Handlungsleitfaden/Notfallplan sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Vorgehen bei Verdachtsfällen
- Sofortmaßnahmen

- Einschaltung von Dritten
- Dokumentation
- Datenschutz
- Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

Generell sollte es regelmäßige Auffrischungen des Notfallplan mit den Mitarbeitenden geben.

Siehe Materialien:

Beispiel 1: Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen durch Mitarbeitende innerhalb der eigenen Organisation

Beispiel 2: Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen innerhalb der eigenen Organisation

3.3.10 Reflexion/ Evaluation/ Aufarbeitung und Rehabilitation

Institutionelle Schutzkonzepte benötigen in ihrer Anwendung und Umsetzung eine ständige Begleitung. Durch regelmäßige Evaluationen etablierter Schutzkonzepte kann auf sich verändernde Rahmenbedingungen innerhalb der jeweiligen Strukturen reagiert und Gelingensbedingungen bestimmt werden.

Kindertageseinrichtungen im Sinne einer „lernenden Organisation“ sollten die einmal gemeinsam erarbeiteten Aspekte der Gewaltschutzkonzeption regelmäßig überprüfen bzw. aktualisieren.

Missbrauch und Gewalt können nicht nur das individuelle, sondern auch das institutionelle Selbstbild erschüttern. Die Auswirkungen zwischen vermuteten, nicht ausreichend belegbaren oder tatsächlich stattgefundenen Handlungen unterscheiden sich dabei nur wenig. Die Leitung der Einrichtung hat dann die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Träger und Dritten (bspw.

der Fachberatung), allen beteiligten Gruppen Orientierung zu bieten, Haltung zu zeigen und einzufordern und mit dem Prozess der Aufarbeitung einen Neubeginn zu initiieren.

Eine nachhaltige Aufarbeitung umfasst²²:

- eine Selbstverpflichtung zur Aufarbeitung
- die Sicherstellung der Einbeziehung aller Betroffenen
- den Umgang mit der Traumatisierung der Betroffenen
- eine Situations-/Organisationsanalyse, um Fehler und Mängel zu erkennen, zu analysieren und konstruktiv die Qualität zu verbessern
- eine nicht personenzentrierte Fehlersuche
- die Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen
- den Neubeginn

²² Vgl. UBSKM, www.beauftragter-missbrauch.de

Weiterhin zählt auch die Auseinandersetzung mit der Rehabilitation nachweislich unschuldiger Kontaktpersonen der Einrichtung zu den Aufgaben innerhalb eines Schutzkonzeptes. Die Rehabilitation einer fälschlicherweise unter Verdacht stehenden Fachkraft muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden,

wie die Aufklärung eines Verdachtes. Sie dient dem Schutz der Fachkraft. Alle Gespräche und Fakten sind hierbei schriftlich unter Einhaltung des Datenschutzes und den Maßstäben der Vertraulichkeit zu dokumentieren und zu beachten (siehe Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren²³).

3.3.11 Ansprechpartner*innen und Netzwerke im Jerichower Land

Kooperation meint die Vernetzung mit verschiedenen Akteur*innen und Fachkräften, die sich mit dem Schutz junger Menschen beschäftigen. Dazu können bspw. Fachberatungsstellen (sowohl interne als auch externe) zählen, die bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützen können, oder das Jugendamt sowie die Netzwerkestelle Frühe Hilfen und Kinderschutz, die im Falle einer eventuellen Gefährdung eines

Kindes, bspw. durch Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften, der Einrichtung und dem Träger beratend zur Seite stehen.

Die folgende Übersicht soll Ihnen einen ersten Überblick über mögliche Ansprechpartner*innen in verschiedenen Bereichen geben, erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Hier sollten regionsspezifische Ansprechpartner*innen und Netzwerke ergänzt/ ausgetauscht werden.

²³ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2016), S. 22

3.3.11 Ansprechpartner*innen und Kontaktdaten zum Gewaltschutz im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Jerichower Land (Stand: Juni 2022)

Nr.	Organisation/Institution/Fachbereich	Träger	Ansprechpartner*in		Kontaktdaten	
			Name/Vorname	Funktion	Telefonnummer	E-Mailadresse/Homepage
1	Jugendamt - Sachgebiet Sozialer Dienst	Landkreis Jerichower Land	Undra Dreßler	SG-Leiterin	03921 - 949 5103	undra.dressler@lki.de
2	Jugendamt - Sachgebiet Spezielle Sozialpäd. Hilfen	Landkreis Jerichower Land	Lena Böttcher	SG-Leiterin	03921 - 9495153	lena.boettcher@lki.de
3	Jugendamt - Sachgebiet Jugendförderung + Kita	Landkreis Jerichower Land	Stefanie Hensel	SB Fachaufsicht Kita/KTP	03921 - 949 5181	stefanie.hensel@lki.de
4	Jugendamt - Sachgebiet Jugendförderung + Kita	Landkreis Jerichower Land	Christin Voigt Daniela Deumelandt	SB Fachberatung Kita/KTP	03921 - 949 5111 03921 - 949 5109	fachberatung@lki.de
5	Gesundheitsamt - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Landkreis Jerichower Land	Silke Koerth-Bauer	Arztärztin	03921 - 949 5311	silke.koerth-bauer@lki.de
6	Netzwerkstelle Frühe Hilfen - Kinderschutz	Cornelius Werk gGmbH - Diakonische Hilfen	Katrin Jassmann	Netzwerkkoordination Frühe Hilfen - Kinderschutz	03921 - 483 7283	Netzwerk-Kinderschutz@cornelius-werk.de
7	Psychologisch/Therapeutischer Dienst (PTD)	Cornelius Werk gGmbH - Diakonische Hilfen	Frank Garnich Mandy Damscheck	Pädagogischer Leiter Therapeutin	03921 - 915 205 01511 - 724 9387	fgarnich@cornelius-werk.de mehman@cornelius-werk.de
8	Beratungszentrum des PARITÄTISCHEN Burg Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Familienberatung	Der PARITÄTISCHE - PSW GmbH	Alexandra Radtke Stefanie Köhler Dustin Friedrich	Dipl. Psychologin, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin	03921 - 4939	eb-sb-burg@paritaet-isa.de
9	Erziehungs- und Beratungszentrum Genthin des CJD Sachsen-Anhalt	CJD Sachsen-Anhalt	Anja Militz	Sozialpädagogin, Leiterin Beratungszentrum	039321 - 513 139	beratungszentrum@cid-genthin.de ; anja.militz@cid.de
10	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Biederitz	Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Biederitz	Anett Schütte	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Dipl. Psychologin	039292 - 540 940	kontakt@kip-biederitz.de
11	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Genthin	Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Genthin	Hannes Kretschmer	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	03933 - 823 801	kip.kretschmer@gmail.com
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Genthin	Psychotherapiepraxis für Kinder und Jugendliche, Genthin	Yvonne Bamberg Kathrin Bohlmann	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin	03933 - 4579 621 03933 - 4579 622	bamberg@psychotherapie-genthin.de
13	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Burg	Psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche - Verhaltenstherapie	Jeannette Sieber	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin	03921 - 9776224	https://psychotherapie-sieber.business.site/
14	Heilpädagogische Frühförderstelle/ Frühförderung	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung KV Burg e. V. Frühförderung		Heilpädagogen, Logopäden usw.	03921 - 2569 381	ff@lebenshilfe-burg.de
15	Polizeirevier Jerichower Land, Sitz Burg	Polizei			03921 - 9200	https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizeiinspektion-stendal/polizeirevier-erichower-land/
16	Sucht- und Drogenberatung Jerichower Land Beratungsstelle Burg, Fachstelle Prävention	Der PARITÄTISCHE - PSW GmbH	Jan Eiglmeier	Verbundleiter	03921 - 45325	suchtberatung-burg@web.de

Kurzfassung

Das institutionelle Gewaltschutzkonzept bezieht sich ausschließlich auf Gefahren für Kinder innerhalb Ihrer Kindertageseinrichtung.

Legen Sie dar, wie Kinder innerhalb der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdung geschützt werden.

KEIN Generalverdacht! Es sollen sowohl die Kinder vor Übergriffen als auch Mitarbeiter*innen vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Verstehen Sie die Erarbeitung Ihres Gewaltschutzkonzeptes als partizipativen, gemeinschaftlichen Prozess aller Beteiligten!

Nehmen Sie sich Zeit – für die Klärung von Fragen im Vorfeld, für die Reflexion Ihrer jeweiligen Haltungen und Einstellungen zum jeweiligen Thema, für die Bearbeitung!

Setzen Sie sich nicht unter Druck und beginnen Sie in kleinen Schritten!

Starten Sie mit der Risiko-Potenzial-Analyse und anschließend mit einem der genannten Bausteine! Die Reihenfolge bestimmen Sie, dies aber planvoll!

Leitbilder können nicht komplett von anderen Einrichtungen übernommen werden.

WICHTIG: Nur ein träger- und einrichtungsindividuelles Gewaltschutzkonzept ist ein sinnvoller Schutz vor Gefahren.

4 Materialien

4.1 Vorschlag einer Gliederung von Schutzkonzepten

Vorlage der Fachberatung Landkreis Jerichower Land

- I. Risiko-Potenzial-Analyse
- II. Leitbild
- III. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- IV. Einstellungsvoraussetzungen
- V. Fortbildungen/Qualifizierungen
- VI. Partizipation - Stärkung der Kinderrechte
- VII. Anregungs- und Beschwerdeverfahren/ -möglichkeiten
- VIII. Sexualpädagogisches (Teil-)Konzept der Kita
- IX. Verhaltensampel
- X. Notfallplan/Handlungsleitfaden/Krisenmanagement
- XI. Reflexion – Evaluation - Rehabilitation
- XII. Kooperationen – Ansprechpartner – Netzwerke
- XIII. Dokumentationsvorlagen

4.2 Beispiele für die Erarbeitung der Risiko-Potential-Analyse

Beispiel 1²⁴:

Hinweis:

- ✓ Folgende **Impulsfragen** können sehr hilfreich sein und den Reflexionsprozess zu Risiken und Potenzialen in Sachen Kinderschutz innerhalb der eigenen Einrichtung erleichtern. Die Fragen orientieren sich an der Struktur der Bestandteile eines Schutzkonzeptes.
- ✓ Die aufgeführten Fragen sind nicht als starre Reihenfolge zu betrachten, sondern dienen eher der Orientierung und dem „Worum geht es bei den einzelnen Bestandteilen des Schutzkonzeptes in unserer Einrichtung? Was tun wir schon/noch nicht?“

Leitbild:

- ❖ Ist jedem das Leitbild des Trägers/ der Einrichtung bekannt?
- ❖ Welchen Einfluss hat das Leitbild auf die tägliche Arbeit in der Einrichtung?
- ❖ Gibt es Inhalte oder Ziele zum Schutz der Kinder im Leitbild?

Personalverantwortung:

- ❖ Wie und nach welchen Aspekten wird das Personal ausgewählt?
- ❖ Wird Kinderschutz offensiv im Vorstellungsgespräch thematisiert?
- ❖ Wie kommt es zu einer Einschätzung darüber, ob die Haltung der sich bewerbenden Fachkraft zur Einrichtung passt?
- ❖ Wie wird die Perspektive neuer Mitarbeitender zur Weiterentwicklung genutzt?

Verhaltenskodex:

²⁴ Entnommen aus: KVJS Jugendhilfe-Service (2018), S. 15 ff.

- ❖ Wie wird ein regelmäßiger Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt geführt?
- ❖ Wie geht das Personal mit herausforderndem Verhalten um?
- ❖ Wie definiert das Team in verschiedenen Situationen eine Grenzverletzung?
- ❖ Ab wann liegt ein Übergriff vor?

Fortbildungen:

- ❖ Gibt es die Möglichkeit, Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu besuchen?
- ❖ Wie wird das Sicherstellen von Basiswissen zu kinderschutzrelevanten Themen ermöglicht? (z. B. Wissen über psychosexuelle Entwicklung von Kindern)
- ❖ Welche Maßnahmen gibt es, um das Wissen über Schutzkonzepte an neue Mitarbeitende weiter zu geben?
- ❖ Welchen Stellenwert haben Fortbildungen in der Einrichtung?
- ❖ Wie häufig werden diese von wem mit welchem Inhalt besucht? Wer trifft die Entscheidungen über den Besuch von Fortbildungen?
- ❖ Wie wird die Qualität in der Einrichtung sichergestellt und weiterentwickelt?

Partizipation:

- ❖ Welche Formen der Partizipation werden in der Einrichtung gelebt?
- ❖ Für welche Altersgruppen werden diese genutzt?
- ❖ Wie wird gewährleistet, dass Kinder regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
- ❖ An wen können sich die Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte, Leitung, Träger) bei Wünschen, Kritik oder Verdachtsmomenten von grenzverletzendem Verhalten wenden?

Prävention – sexualpädagogisches Konzept:

- ❖ Welche Vorstellungen und Konzepte zur Sexualerziehung gibt es in der Einrichtung?
- ❖ Wie wird mit gewöhnlichem Nähe-Distanz-Verhalten von Kindern und Jugendlichen umgegangen?
- ❖ Wie wird auf verschiedene Haltungen und Einstellungen gegenüber dem Thema kindliche Sexualität reagiert?
- ❖ Wo ergeben sich in der Einrichtung räumliche „Gelegenheiten“, welche Gewalt gegen Kinder ermöglichen?

Beschwerdemanagement:

- ❖ Welche altersangepassten Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Kinder, Eltern, Fachkräfte in der Einrichtung?
- ❖ Wie werden Kinder (auch im U3- Bereich) ermutigt, Beschwerden zu äußern?
- ❖ Wie transparent werden die Beschwerdemöglichkeiten und -wege dargestellt?

Intervention – Notfallplan – Krisenmanagement:

- ❖ Gibt es in der Einrichtung ein Ablaufschema bei Verdachtsmomenten?
- ❖ Welche Personen koordinieren den Ablauf?
- ❖ Welche Verfahren sind bei der Aufklärung, Aufarbeitung und ggfs. Rehabilitation vorgesehen?
- ❖ Wer spricht mit wem worüber?
- ❖ Wie wird der Wissenstransfer hier umgesetzt?

Kooperation:

- ❖ Wie und wann werden externe Fachkräfte im Fall eines Verdachtsmoments einbezogen?
- ❖ Wann und durch wen ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten?
- ❖ Zu welchem Zeitpunkt meldet der Träger dem Landesjugendamt das Ereignis oder die Entwicklung?

Beispiel 2: Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse²⁵

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

Von _____ bis _____

Personengruppe _____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.3 Übernachtungen, Beförderungssituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen mit zu Betreuenden statt?

Ja / Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Wel-
che? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.4 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Wel-
che? _____

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja / Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

Zum Schutz der Privatheit der Kinder?

²⁵ Entnommen aus und stark angelehnt an: Der Paritätische Gesamtverband (2016), S. 31ff.

Welche? _____

- Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder?

Welche? _____

- Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

- Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

- Ja / Nein

Wel-

che? _____

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Wel-

che? _____

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Wie? _____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Wie? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja / Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja / Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor?

Ja / Nein

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen, nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

Ja / Nein

Wie kommunizieren Sie es? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter/-innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja / Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja / Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter/-innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

Ja / Nein

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es informelle Strukturen?

Ja / Nein

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Sind nicht-pädagogische Kollegen/Kolleginnen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja / Nein

Welche? _____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja / Nein

Welche? _____

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja / Nein

Welche? _____

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab: _____

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja / Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja / Nein

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja / Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja / Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

4.3 Beispielthemen für Leitbilder:

Themen die beim Leitbild aufgegriffen werden können:²⁶

- Offenheit: Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich offen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung und jugendkultureller Ausrichtung.
- Freiwilligkeit: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie Angebote annehmen wollen.
- Parteilichkeit: Kinder- und Jugendarbeit ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, vertritt die Interessen der jungen Menschen und übernimmt in Konfliktfällen Anwaltsfunktion.
- Bedürfnis-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung: Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten und dem Alltag von Kindern und Jugendlichen, berücksichtigt deren Lebenswelten und soziale und kulturelle Zusammenhänge. Programme und Angebote setzen an den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen an, sie sind deshalb situationsbezogen und flexibel.
- Ganzheitlichkeit: Die jungen Menschen werden in Zusammenhang mit allen ihren biografischen Mustern, sozialen Bezügen, Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Verhaltensäußerungen und Einstellungsmustern gesehen.
- Partizipation und Selbstverwaltung: Besondere Beachtung finden Formen der Mitbestimmung und Mitverantwortung, die Möglichkeiten der Mitgestaltung bis zur Gestaltung und Nutzung von Programmteilen in Eigenregie.
- Vertrauensschutz und Anonymität: Vertrauensschutz und Anonymität sind gewährleistet. Eine strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist Arbeitsgrundlage.
- Schutz junger Menschen: Kinder- und Jugendarbeit hat zum Ziel, junge Menschen vor jeder Form der Gefährdung zu schützen. Das schließt auch den Schutz vor Cyberkriminalität

4.4 Beispiele zum Verhaltenskodex

Beispiel 1: Aspekte eines Verhaltenskodex²⁷

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen ist es notwendig, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Bei der Beziehungsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Beziehungsgestaltung sollte stimmig und dem jeweiligen Auftrag angepasst sein.

²⁶ Entnommen aus: Paritätisches Jugendwerk NRW, (2021), S. 72

²⁷ Entnommen aus: Paritätisches Jugendwerk NRW, (2021), S. 63f.

Formulierungsvorschläge:

- Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird so gestaltet, dass individuelle Grenzen nicht überschritten werden.
- Die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen werden ernst genommen und nicht herabgewertet.
- Einzelne Kinder oder Jugendliche werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Alle jungen Menschen werden gleichbehandelt.

Sprache und Wortwahl

Sprache ist allgegenwärtig und bestimmt den pädagogischen Alltag und wertschätzenden Umgang in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kommunikation innerhalb der Organisation sollte daher immer an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden und einen respektvollen Umgang miteinander fördern.

Formulierungsvorschläge:

- Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung geprägt.
- Das Sprachniveau wird an die jeweilige Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst (z.B. durch leichte Sprache).
- Sexualisierte Sprache (z.B. sexuell getönte Kosenamen), abfällige Bemerkungen oder Beleidigungen werden nicht toleriert.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken

Digitale Medien und Netzwerke sind längst im Alltag angekommen und werden wie selbstverständlich von jungen Menschen genutzt. Ein umsichtiger Umgang ist hier von entscheidender Bedeutung. Die Auswahl von Videos, Fotos oder Spielen sowie der generelle Einsatz von digitalen Medien sollte hinreichend reflektiert werden.

Formulierungsvorschläge:

- Bei allen Veröffentlichungen (z.B. Foto-, Video- oder Tonmaterial) ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des jungen Menschen oder der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Es werden keine privaten Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Wohnadressen weitergegeben.

Umgang mit Geschenken

Der Umgang mit Geschenken sollte transparent im Team besprochen und reflektiert werden. Finanzielle Zuwendungen oder Belohnungen an einzelne Personen sollten weder von jungen Menschen noch von Erwachsenen oder haupt- und ehrenamtlich Tätigen gemacht werden. Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag) sollte reflektiert und der Umgang damit für alle transparent und nachvollziehbar gestaltet sein.

Formulierungsvorschläge:

- Geschenke dürfen von erwachsenen Personen in der Einrichtung nicht genutzt werden, um den Beziehungsaufbau zu einem jungen Menschen zu unterstützen.
- Unangemessene Geschenke, die ohne einen ersichtlichen Grund überreicht werden, sind von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen abzulehnen.

Verhalten auf Freizeiten und Ausflügen

Eine besondere Herausforderung bei (Ferien-)Freizeiten ist z.B. die Regelung der Übernachtungssituation. Hier bedarf es grundsätzlicher Regeln, die bei allen Angeboten gelten. Dennoch können durch spezielle Raumkapazitäten Abweichungen von diesen Regelungen vorgenommen werden (z.B. das Übernachten in Turnhallen). Diese sollten aber im Vorfeld durch ein standardisiertes Verfahren (z.B. die Zustimmung der Einrichtungsleitung sowie Einholung der Einverständniserklärung der Eltern) geprüft werden.

Formulierungsvorschläge:

- Bei geschlechtsgemischten Ausflügen mit Übernachtungen ist ein gemischtgeschlechtliches Team dabei.
- Mädchen und Jungen übernachten in getrennten Zimmern oder Zelten.
- Junge Menschen übernachten nicht in den Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

Beispiel 2: Verhaltenskodex²⁸

1. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde der Mädchen und Jungen.
2. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern.
3. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
7. In unserer Rolle als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

²⁸ Entnommen aus: Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), S. 65

8. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

Beispiel 3: Verhaltenskodex der Mitarbeiter ²⁹:

In der Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kita herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden.

- I. Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.
- II. Ferner werden in der Kita sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.
- III. Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- IV. Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- V. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
- VI. Ist die Kitaleitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/ Kitaaufsicht) zu informieren.
- VII. In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- VIII. Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- IX. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- X. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.
- XI. Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badkleidung oder eine Badewindel.
- XII. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- XIII. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
- XIV. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

²⁹ Kindergartenmanufaktur guG (2021), S.7

4.5 Beispiele einer Selbstverpflichtungserklärung

Beispiel 1: Muster einer Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte (haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der AWO Saarland) (Stand 2017)³⁰

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

(1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

(2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

(4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.

(5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

(7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

(8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

(9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

(10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

.....

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

³⁰ Entnommen aus: Maywald, J. (2019), S. 135

Beispiel 2: Selbstverpflichtungserklärung³¹

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen.

Mein Engagement in der Einrichtung _____
(Name der Einrichtung) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten jungen Menschen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung

(Name der Einrichtung),
das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

³¹ Entnommen aus: Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), S. 66 und in enger Anlehnung an Bistum Trier (2015)

und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen.

Ort, Datum Unterschrift

4.6 Beispiel zur Implementierung von Beschwerdeverfahren/ -möglichkeiten³²

Handreichung aus dem Forschungsprojekt ‚Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)‘ unter Leitung von Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl:

1. Notwendige Vorüberlegungen (Wer sind die Adressat*innen? Was ist eine berechnigte Beschwerde?)
2. Beachtung der strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen in der Einrichtung (Größe der Einrichtung, Angebotsstruktur, Besucher*innen der Einrichtung)
3. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Beschwerden (Zugangswege, Sicherstellung von Anonymität, wenn das gewünscht ist)
4. Die Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen als Basis für deren Sicherung durch Beschwerdeverfahren (Junge Menschen über ihre Rechte informieren)
5. Die Notwendigkeit der Beteiligung von Mitarbeitenden sowie Kindern und Jugendlichen im Implementierungsprozess (Junge Menschen und Mitarbeitenden bei der Entwicklung miteinbeziehen)
6. Die Entwicklung vielfältiger Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche (Wahl von Vertreter*innen, Beschwerdebriefkästen)
7. Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beschwerdebearbeitung als Anforderung an die Verfahren und Ansprechpersonen (Wie sind die Verfahren? Was ist die Konsequenz einer Beschwerde?)
8. Die Implementierung von Beschwerdeverfahren braucht Zeit (fortlaufender Prozess, der nicht mit der Einführung abgeschlossen ist, sondern regelmäßig evaluiert werden muss).
9. Die Schlüsselrolle der Einrichtungsleitung (Entwicklungsprozesse sollten von der Leitung mitgetragen werden, Ressourcen müssen für Verantwortliche zur Verfügung gestellt werden)
10. Das Thema braucht eine*n Kümmerer*in (eine Person muss für den Prozess verantwortlich sein).

³² Entnommen aus: Paritätisches Jugendwerk NRW, (2021), S. 70

4.7 Beispiele für Verhaltensampeln

Beispiel 1³³:

www.indipaed.de

GRENZ- ÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

körperliche Grenzübertritte
anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

sexuelle Grenzübertritte
Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

psychische Grenzübertritte
Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

Verletzung der Privat- / Intimsphäre
ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen

Pädagogisches Fehlverhalten
Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

GRENZ- VERLETZUNGEN

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten
nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre
Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten
sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten
Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

FACHLICH KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Grundwerte
Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen
konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

Bestärken
loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung
positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren
altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe
altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

Emotionale Nähe
verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.) | Columbiadamm 31, 10965 Berlin | www.indipaed.de | hallo@indipaed.de | 030-692 007 760

³³ InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.), Verhaltensampel, S. 2

Beispiel 2³⁴:

Dieses Verhalten geht nicht	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Intim anfassen ↪ Intimsphäre missachten ↪ Zwingen ↪ Schlagen ↪ Strafen ↪ Angst machen ↪ Sozialer Ausschluss ↪ Vorführen ↪ Nicht beachten ↪ Diskriminieren ↪ Bloßstellen ↪ Lächerlich machen ↪ Pitschen / kneifen ↪ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Misshandeln ↪ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ↪ Schubsen ↪ Isolieren / fesseln / einsperren ↪ Schütteln ↪ Medikamentenmissbrauch ↪ Vertrauen brechen ↪ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ↪ Mangelnde Einsicht ↪ konstantes Fehlverhalten ↪ Küssen¹⁵ ↪ Grundsätzlich Videospiele in der Kita ↪ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ↪ Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) ↪ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) ↪ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ↪ Regeln ändern ↪ Überforderung / Unterforderung ↪ Autoritäres Erwachsenenverhalten ↪ Nicht ausreden lassen 	<ul style="list-style-type: none"> ↪ Verabredungen nicht einhalten ↪ Stigmatisieren ↪ Ständiges Loben und Belohnen ↪ (Bewusstes) Wegschauen ↪ Keine Regeln festlegen ↪ Anschmauzen ↪ Laute körperliche Anspannung mit Aggression ↪ Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) ↪ Unsicheres Handeln <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? ↪ Wo sind meine eigenen Grenzen? <p>Hierbei unterstützt die Methode der kolligialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>

14 Diese Ampel hat das Team der „Integrativen Kita Unkel“, Schulstraße 3, 53572 Unkel, im Rahmen eines Teamworkshops entwickelt. Eine mit den Kindern erarbeitete Ampel folgt.

15 Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind. Auch sie sind dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert.

**Dieses Verhalten ist
pädagogisch richtig**

- ➔ Positive Grundhaltung
- ➔ Ressourcenorientiert arbeiten
- ➔ Verlässliche Strukturen
- ➔ Positives Menschenbild
- ➔ Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- ➔ Trauer zulassen
- ➔ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
- ➔ Regelkonform verhalten
- ➔ Konsequent sein
- ➔ Verständnisvoll sein
- ➔ Distanz und Nähe (Wärme)
- ➔ Kinder und Eltern wertschätzen
- ➔ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- ➔ Ausgeglichenheit
- ➔ Freundlichkeit
- ➔ partnerschaftliches Verhalten
- ➔ Hilfe zur Selbsthilfe
- ➔ Verlässlichkeit
- ➔ Aufmerksames Zuhören
- ➔ Jedes Thema wertschätzen
- ➔ Angemessenes Lob aussprechen können
- ➔ Vorbildliche Sprache
- ➔ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- ➔ Ehrlichkeit
- ➔ Authentisch sein
- ➔ Transparenz
- ➔ Echtheit
- ➔ Unvoreingenommenheit
- ➔ Fairness
- ➔ Gerechtigkeit
- ➔ Begeisterungsfähigkeit
- ➔ Selbstreflexion
- ➔ „Nimm nichts persönlich“
- ➔ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- ➔ Impulse geben

**Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen,
ist aber trotzdem wichtig:**

- ➔ Regeln einhalten
- ➔ Tagesablauf einhalten
- ➔ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden
- ➔ Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- ➔ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- ➔ „Gefühstück wird im Bistro“
- ➔ Süßigkeiten sind verboten

Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren

4.8 Beispiele für Interventionspläne bei Verdachtsfällen innerhalb der eigenen Einrichtung³⁵

Beispiel 1: Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen durch Mitarbeitende innerhalb der eigenen Organisation

Hinweise für ehren- und hauptamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit

Wie verhalte ich mich, wenn ich die Vermutung habe, dass in den eigenen Reihen ein*e Täter*in ist?

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.
- Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung deiner Einrichtung oder des Trägers. Wenn keine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Vorstand einbezogen werden. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner*in braucht.
- Informiere auf keinen Fall eigenmächtig die verdächtige Person.
- Gib zum Schutz aller Beteiligten keine Informationen an die Öffentlichkeit.
- Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und/oder informiere den Träger, bespreche die weitere Vorgehensweise → nur für Hauptamtlich Tätige
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen und deine Verantwortung übergeben → nur für Hauptamtlich Tätige

Beispiel 2: Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen innerhalb der eigenen Organisation

Hinweise für ehren- und hauptamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit

Wie verhalte ich mich, wenn ich (sexualisierte) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen beobachtet habe?

- Verhalten beenden.
- Mit dem betroffenen Kind bzw. der*dem Jugendlichen sprechen: Nachfragen, was geschehen ist, glauben, mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war, versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.
- Mit dem übergriffigen Kind bzw. der*dem Jugendlichen sprechen: Konfrontieren mit Aussagen des anderen jungen Menschen, nicht diskutieren, mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden.
- Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung deiner Einrichtung oder des Trägers. Wenn keine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Vorstand einbezogen werden. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner*in braucht.
- Mit den Eltern der Kinder/Jugendlichen sprechen. Ob ein Gespräch notwendig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle wie z.B. das Alter der jungen Menschen, der Wunsch der Betroffenen oder die Schwere des Übergriffs. Falls die Information der Eltern abgelehnt wird oder auf Grund des Alters nicht möglich ist, sollte zusammen mit den Betroffenen versucht werden eine Lösung zu finden. Bei so einem Gespräch geht es darum,

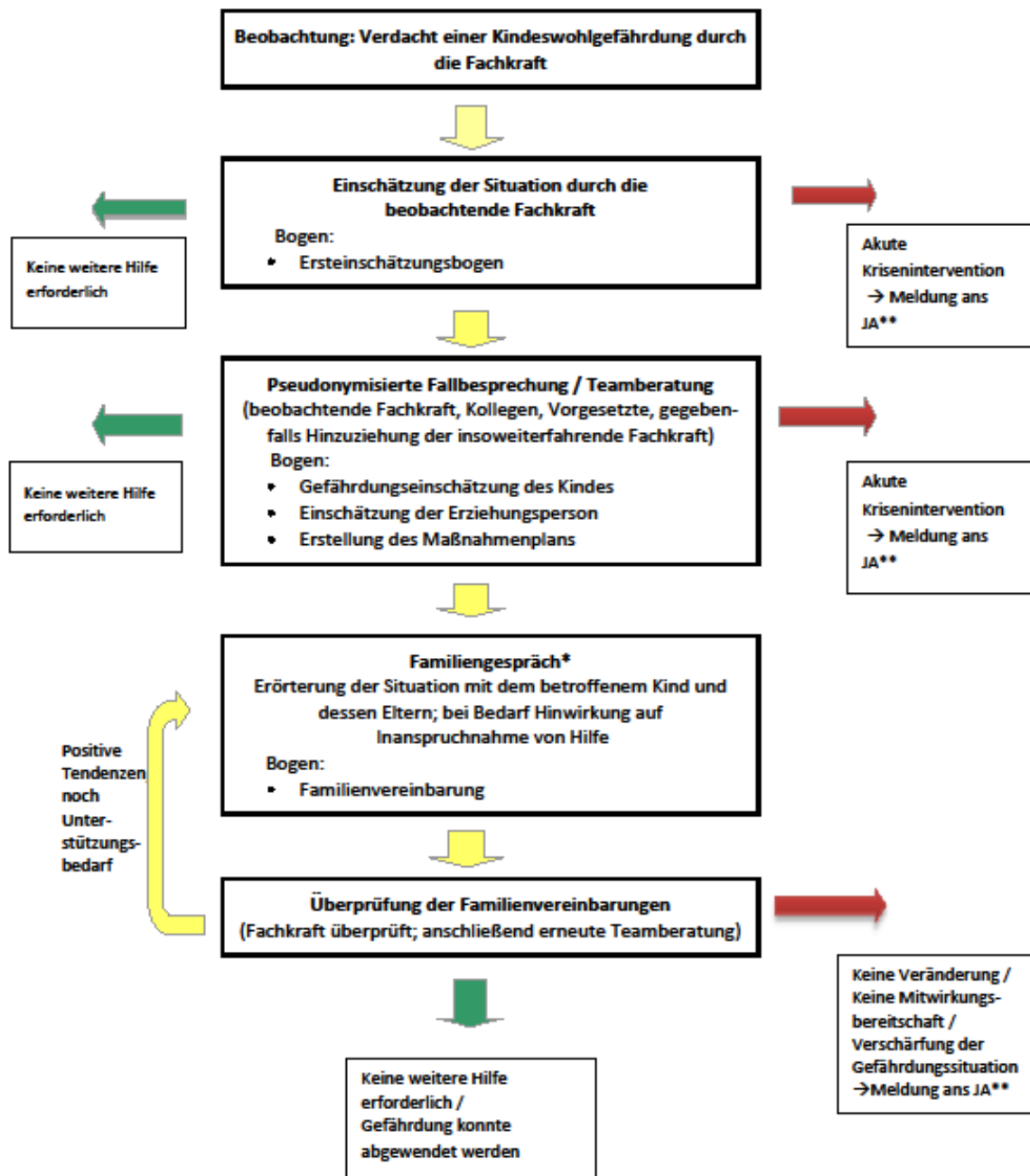
³⁵ Entnommen aus: Paritätisches Jugendwerk NRW, (2021), S. 67f.

die bereits getroffenen Maßnahmen transparent zu machen, ggf. Kontakt zu unterstützenden Stellen zu vermitteln oder eine Ansprechperson in der Einrichtung zu benennen.

- Während des gesamten Prozesses kollegiale Beratung im Team nutzen und ggf. Gespräche auch mit zwei Personen führen.

4.9 Vorlagen beim Verdachtsmoment einer Kindeswohlgefährdung – aus dem „Netzwerk Frühe Hilfen – Kinderschutz“ Jerichower Land³⁶

Handlungsablauf beim Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung



*Wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

**Über die Informationsweitergabe an das Jugendamt sind die Eltern vorab zu informieren, wenn hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

³⁶ Lokales Netzwerk „Frühe Hilfen - Kinderschutz“ Jerichower Land (2013)

4.10 Vorlagen bei Verdachtsmomenten und „Besonderen Vorkommnissen“ des öTrdJH/Jugendamtes LK JL/Fachaufsicht Kita und Kindertagespflege³⁷

→ Siehe auch Link zum **Arbeitspapier zur Meldepflicht** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (bereitgestellt vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Stand vom 21.12.2021):

https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitspapier_zur_Meldepflicht.pdf

³⁷ siehe: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Name und Anschrift des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

**Anzeige gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- Besonderes Vorkommnis -**

Kurzbenennung des Ereignisses:		
Träger der Einrichtung		
Name	Name Kontaktperson	
Straße, Hausnummer	Telefon	
Postleitzahl	Fax	
Ort	E-Mail	
Kindertageseinrichtung		
Bezeichnung der Einrichtung	Name Kontaktperson	
Straße, Hausnummer	Telefon	
Postleitzahl	Fax	
Ort	E-Mail	
Angaben zum Ereignis/zur Entwicklung des Vorkommnisses		
Ort:		
Datum	Uhrzeit	ggf. Zeitraum
Darstellung des Sachverhaltes (Was ist vorgefallen? Wer war beteiligt?):		

Welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Wer wurde informiert (Personensorgeberechtigte, Gesundheitsamt, Polizei ...)?

Ergebnis:

Bemerkungen:

Sofern Angaben noch nicht vorliegen, ist der Vorgang zu melden und ergänzende Angaben sind zeitnah nachzureichen.

Die Angaben werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der Kinder benötigt. Sofern bezogene Daten erfasst wurden, werden diese ausschließlich zur Bearbeitung des Vorganges verarbeitet.

Eine Übermittlung von personenbezogener Daten an das Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt findet nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gemäß § 15 Abs. 4 KiFöG, § 20 Abs. 2 KiFöG i.V.m. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII statt.

Öffentlichkeitswirksame Auswirkungen sind zu erwarten.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers bzw. der
bevollmächtigten Person

4.11 Plakat: Beratungsangebote für Familien im Jerichower Land

Plakat: Beratungsangebote für Familien in Burg – Netzwerkstelle Frühe Hilfen/ Kinderschutz

Wir lassen Sie nicht im Regen stehen!
Beratung für Familien in Burg



Wir bieten an:

-  Schwangeren- und Familienberatung
-  Frühe Hilfen und Familienhebammen
-  Suchtberatung
-  Beratung Jugendamt
-  Migrationsberatung
 Migrationsberatung
 DRK Regionalverband MD-JL e. V.
 In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
 Tel. 03921/63 65 27
-  Frauenberatung
 Frauenberatungsstelle bei häuslicher Gewalt
 DRK Regionalverband MD-JL e. V.
 In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
 Tel. 0162/285 47 09 oder 03921/63 59 0
 und 03921/2140





Plakat: Beratungsangebote für Familien in Genthin – Netzwerkstelle Frühe Hilfen/ Kinderschutz

Wir lassen Sie nicht im Regen stehen!

Beratung für Familien in Genthin



© www.pexels.de

Wir bieten an:

	Schwangerenberatung		Familienberatung		Frühe Hilfen und Familienhebammen		Suchtberatung		Beratung Jugendamt		Migrationsberatung
											Migrationsberatung DRK Regionalverband MD-JL e. V. In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg Tel. 03921/63 65 27
											Frauenberatung
											Frauenberatungsstelle bei häuslicher Gewalt DRK Regionalverband MD-JL e. V. In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg Tel. 0162/285 47 09 oder 03921/63 59 0 und 03921/2140

Bundesstiftung
Frühe Hilfen

Bundesministerium
Für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

AMFHO
PAKET
Alle Hilfeleistungen
werden koordiniert

4.12 Checkliste für eine Kita als sicheren Ort für Kinder³⁸ – Kinderrechtsansatz nach J. Maywald

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte so weit wie möglich zu verhindern und die Kita als sicheren Ort für Kinder zu gestalten, ist ein Prozess, der längere Zeit benötigt und in viele kleine Schritte aufgeteilt werden kann. Die folgende Checkliste bietet hierfür eine Orientierung.

Checkliste

1.) Die Orientierung an den Kinderrechten und die Verantwortung für den Kinderschutz sind im Leitbild des Trägers verankert.

ja teilweise geplant (noch) nicht

2.) Das Konzept der Einrichtung enthält einen ausdrücklichen Bezug zum institutionellen Kinderschutz.

ja teilweise geplant (noch) nicht

3.) Die Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Fehlverhalten sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

ja teilweise geplant (noch) nicht

4.) Die UN-Kinderrechtskonvention und das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankerte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.

ja teilweise geplant (noch) nicht

5.) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und die damit verbundenen Verfahrensabläufe sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt und es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt.

ja teilweise geplant (noch) nicht

6.) Die Leitung ist über die Pflicht zur Meldung (§ 47 SGB VIII) von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, informiert.

ja teilweise geplant (noch) nicht

7.) Die Verantwortung jeder pädagogischen Fachkraft für den Kinderschutz wird in den Einstellungsgesprächen thematisiert.

ja teilweise geplant (noch) nicht

8.) Die pädagogischen Fachkräfte legen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) vor.

ja teilweise geplant (noch) nicht

9.) Es ist eine Selbstverpflichtungserklärung vorhanden, die von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnet wird.

ja teilweise geplant (noch) nicht

10.) Die Einrichtung hat eine Gefährdungsanalyse erstellt, welche die im Alltag auftretenden Risiken auflistet.

ja teilweise geplant (noch) nicht

11.) Es existiert ein Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte.

ja teilweise geplant (noch) nicht

³⁸ Entnommen aus: J. Maywald (2019), S. 133f.

12.) Es sind ausreichend Zeiten für Reflexion im Team vorhanden, und es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf externe Fachberatung und Supervision in Anspruch zu nehmen.

ja teilweise geplant (noch) nicht

13.) Die Kinder werden altersgerecht über ihre Rechte und die Möglichkeiten der Hilfe und Beschwerde informiert.

ja teilweise geplant (noch) nicht

14.) Den Kindern stehen ausgewiesene Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (z. B. Morgenkreis, Kinderkonferenz) zur Verfügung, deren Nutzung unterstützt wird.

ja teilweise geplant (noch) nicht

15.) Es finden regelmäßig Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt statt.

ja teilweise geplant (noch) nicht

16.) Den Eltern sind die (internen und externen) Beschwerdemöglichkeiten der Kita bekannt und deren Nutzung wird unterstützt.

ja teilweise geplant (noch) nicht

17.) Es besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung zum (institutionellen) Kinderschutz.

ja teilweise geplant (noch) nicht

18.) Die Kita hat einen Notfallplan erarbeitet, der bei einem vermuteten Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte zum Einsatz kommt und regelmäßig bekannt gegeben wird.

ja teilweise geplant (noch) nicht

19.) Die Kita arbeitet mit einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt zusammen.

ja teilweise geplant (noch) nicht

20.) Die »Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen« sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.

ja teilweise geplant (noch) nicht

21.) Die Einrichtung (Leitung und Team) hat sich zum Ziel gesetzt, den Kinderrechtsansatz zu verwirklichen und sämtliche Aktivitäten an den Rechten der Kinder zu orientieren.

ja teilweise geplant (noch) nicht

5 Literaturnachweis und -empfehlungen

- Adam, M., Schrenk, A, - Herausgeber: VPK-Bundesverband e.V. (2017): Handreichung zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes https://vpk-live-cc1c7bb26fcf43c3a482df613ee3ce-94c0d44.divio-media.net/filer_public/87/cd/87cd1c92-558c-4827-a1cb-58269ccf5166/vpk-handreichung-schutzkonzept-2017-vpk-bundesverband.pdf (zuletzt zugegriffen am: 10.06.2022)
- Arbeitspapier zur Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (bereitgestellt vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Stand vom 21.12.2021). https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitspapier_zur_Meldepflicht.pdf (zuletzt zugegriffen am 04.07.2022)
- Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021). Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- Bischöfliches Ordinariat Eichstätt (2017). Auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit – Bausteine zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzung gegenüber Kinder und Jugendlichen. https://www.bis-tum-eichstaett.de/fileadmin/praevention/Praevention_3_Auflage_2017.pdf (letzter Zugriff 29.06.2022)
- Bistum Trier (2015). Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016). Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen
- Bundesjugendkuratorium (2021). Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt. Auftrag und Verantwortung aller Institutionen in Kindheit und Jugend. https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2021_gewaltschutzkonzepte.pdf
- Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen (2019). Standards für Schutzkonzepte im DKSB Landesverband Sachsen e.V. <https://kinderschutzbund-sachsen.de/service/downloads/themen-download/schutzkonzepte?task=download.send&id=228&catid=40&m=0>
- Der Paritätische (2020). Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/pa20_KitaBesch_10RZweb.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.06.2022)
- Der Paritätische (2021). Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2021-Arbeitshilfe_Selbstevaluation_beschreibbare_PDF.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.09.2022)

- Der Paritätische Gesamtverband (2019). Kinderrechte stärken! Fünf Schritte zum Partizipationskonzept für Kindertageseinrichtungen. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/demokratie-kitas_partizipationskonzept_web.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.06.2022)
- Der Paritätische Gesamtverband. Schwerpunkt Kindertagesbetreuung. <https://www.der-paritaetische.de/themen/soziale-arbeit/kindertagesbetreuung/gewaltschutzkonzepte-als-neue-pflichtaufgabe-fuer-betriebserlaubnispflichtige-einrichtungen-und-als-auftrag-an-alle-angebote-der-kinder-und-jugendhilfe/> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Der Paritätische Gesamtverband (2016). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen
- Destatis. Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung Nr. 350 vom 21. Juli 2021. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html;jsessionid=495C1E43D58AF9662184634C53972864.live722 (zuletzt zugegriffen am: 09.06.2022)
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (2013) - Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben. <https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S103.pdf> (letzter Zugriff 04.07.2022)
- Evangelisches Jugendwerk. Achtgeben – Wegweiser zum Schutzkonzept. <https://www.evaju.de/achtgeben-schutzkonzept/> (zuletzt zugegriffen am 04.07.2022)
- Evangelischer Kita-Verband Bayern (2020). Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf (zuletzt zugegriffen am 04.07.2022)
- Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis (2021). Institutioneller Kinderschutz: Das partizipative Schutzkonzept. https://www.fippev.de/fileadmin/IKS-Handbuch/iks_praxishandbuch_web.pdf (zuletzt zugegriffen am 04.07.2022)
- GEW (2021). Schaut nicht weg! Zum Umgang mit verletzendem Verhalten in der Kita https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Kita/Kita_Verschiedenes/20210928-verletzendes-verhalten-web.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.06.2022)
- Interaktive Leitfragen zur Erstellung einer gemeinde-/einrichtungsspezifischen Risikoanalyse. <https://www.evaju.de/wp-content/uploads/2022/01/Leitfragen-zur-Risikoanalyse.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.06.2022)
- Jugendamt Pankow (2017). Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche – Handlungsempfehlungen zur Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten <https://www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz/> (letzter Zugriff: 06.07.2022)

- Kindergartenmanufaktur guG (2021). Kinderschutzkonzept mit Aussagen zu Partizipationsmöglichkeiten und dem Beschwerde- und Feedbackmanagement. <https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Kindergarten heute /Ausgabe 9_2019. Checkliste sowie ein Muster zur Selbstverpflichtungserklärung von Jörg Maywald zum Beitrag: Beschämen, festhalten, anschreien ..., www.kindergarten-heute.de
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2018). Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf (zuletzt zugegriffen am: 06.06.2022)
- Kostenloser Online-Grundlagenkurs „Kinderschutzkonzept für Kitas erstellen“ <https://www.indi-paed.de/courses/grundlagenkurs-kinderschutzkonzept-kitas-erstellen> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- KVJS Jugendhilfe-Service (2018). Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LvwA). Arbeitspapier zur Meldepflicht. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjug-vers/501/KITA/Dokumente/Arbeitspapier_zur_Meldepflicht.pdf (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LvwA) (2020). Die Kinderschutzfachkraft in Sachsen-Anhalt. Ein Informationspapier des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjug-vers/501/FB/2021/Handreichung_KSFK.pdf (zuletzt zugegriffen am 15.09.2022)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LvwA). Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Vordruck Anzeige besonderes Vorkommnis. <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/kinder-und-jugend/kindertageseinrichtungen/veroeffentlichungen-und-dokumente/besondere-vorkommnisse/> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Lokales Netzwerk Frühe Hilfen – Kinderschutz Jerichower Land (2013). Handreichung beim Verdachtsmoment einer Kindeswohlgefährdung
- Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg: Herder
- Maywald, J. (2019). Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis
- Maywald, J. (2020). Kinderrechtsbasierter Kinderschutz in Kita und Kindertagespflege https://www.bvkt.de/media/3_kinderrechtsbasierter_kinderschutz_kita_und_ktp_.pdf (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)

- Maywald, J. IN: Kindergarten heute (2018). Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten <https://media.herder.de/files/kindergarten-heute-l-11-4-2018-26-29-ein-kinderschutzkonzept-fuer-die-kita-erarbeiten-id-13344.pdf> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Maywald, J. IN: Kindergarten heute (2019). Beschämen, festhalten, anschreien ... <https://media.herder.de/files/kindergarten-heute-f-49-9-2019-20-23-beschaemen-festhalten-anschreien-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-ein-tabuthema-id-38897.pdf> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Oppermann, C., Müller, V., Harder, C., Wolff, M., Schröer, W. (2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen
- Paritätisches Jugendwerk NRW (2021). Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, S. 52-60
- Schutzkonzepte online. Digitale Plattform zum Thema Schutzkonzepte. <https://www.schutzkonzepte-online.de/> (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- SOS-Kinderdorf Kaiserslautern (2021). Kinderschutzkonzept: partizipativer Dialog in einer lernenden Organisation - Das Kinderschutzkonzept als organisationaler Prozess“, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/DJHT_SOS-KL.pdf (zuletzt zugegriffen am: 08.06.2022)
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), www.beauftragter-missbrauch.de (zuletzt zugegriffen am: 28.04.2022)
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Schutzkonzepte an Institutionen und Organisationen. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/> (zuletzt zugegriffen am: 28.04.2022)
- Wolff, M., Schröer, W., Fegert, J. M. (2017). Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch

Stand: September 2022

Erarbeitet von:

Daniela Deumelandt
Tel.: 03921 949-5109

Christin Voigt
Tel.: 03921 949-5111

SB Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
FB Kinder-Jugend-Familie
SG Jugendförderung/Kita
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Fax: 03921 949-5599
E-Mail: fachberatungt@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de